

# **GEMEINSAMER BERICHT DER VORSTÄNDE**

**der XCOM Aktiengesellschaft und  
der FinTech Group AG über die**

## **VERSCHMELZUNG**

der  
**XCOM AKTIENGESELLSCHAFT**  
Willich

auf die  
**FINTECH GROUP AG**  
Frankfurt

19. Mai 2017

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A.</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>7</b>
<b>B.</b>	<b>XCOM AKTIENGESELLSCHAFT .....</b>	<b>9</b>
<b>I.</b>	<b>Überblick über die XCOM Aktiengesellschaft .....</b>	<b>9</b>
<b>II.</b>	<b>Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand .....</b>	<b>9</b>
<b>III.</b>	<b>Kapital, Börsenhandel und Aktionäre .....</b>	<b>10</b>
	1. Grundkapital und Börsenhandel.....	10
	2. Aktionäre .....	10
	3. Genehmigtes Kapital .....	10
<b>IV.</b>	<b>Organe und Vertretung .....</b>	<b>11</b>
	1. Vorstand .....	11
	2. Aufsichtsrat .....	12
<b>V.</b>	<b>Geschäftstätigkeit, Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen .....</b>	<b>12</b>
	1. Geschäftstätigkeit.....	12
	2. Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen.....	13
<b>VI.</b>	<b>Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation .....</b>	<b>13</b>
	1. Eckdaten für die Geschäftsjahre 2016, 2015 und 2014.....	13
	2. Geschäftsentwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2016 .....	14
	3. Geschäftsentwicklung und Ergebnissituation in den ersten drei Monaten 2017 .....	16
<b>VII.</b>	<b>Mitarbeiter und unternehmerische Mitbestimmung .....</b>	<b>16</b>
<b>VIII.</b>	<b>Konzernrechtliche Einbindung der XCOM in die FinTech Gruppe .....</b>	<b>17</b>
<b>C.</b>	<b>FINTECH.....</b>	<b>18</b>
<b>I.</b>	<b>Überblick über die FinTech .....</b>	<b>18</b>
<b>II.</b>	<b>Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand .....</b>	<b>19</b>
<b>III.</b>	<b>Kapital, Börsenhandel und Aktionäre .....</b>	<b>19</b>
	1. Grundkapital und Börsenhandel.....	19
	2. Aktionäre .....	19

3.	Bedingtes Kapital, Aktienoptionsprogramme.....	20
3.1.	Bedingtes Kapital 2013 .....	20
3.2.	Bedingtes Kapital 2014 .....	21
3.3.	Bedingtes Kapital 2015.....	21
3.4.	Aktienoptionsplan.....	22
4.	Genehmigtes Kapital .....	23
4.1.	Genehmigtes Kapital 2014 .....	23
4.2.	Genehmigtes Kapital 2016 .....	24
<b>IV.</b>	<b>Struktur der FinTech Gruppe .....</b>	<b>26</b>
<b>V.</b>	<b>Organe und Vertretung .....</b>	<b>26</b>
1.	Vorstand .....	26
2.	Aufsichtsrat .....	27
<b>VI.</b>	<b>Mitarbeiter und unternehmerische Mitbestimmung .....</b>	<b>27</b>
<b>VII.</b>	<b>Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation .....</b>	<b>27</b>
1.	Geschäftstätigkeit.....	27
2.	Eckdaten für die Geschäftsjahre 2016, 2015 und 2014.....	28
<b>VIII.</b>	<b>Geschäftsbeziehungen der XCOM zur FinTech .....</b>	<b>28</b>
<b>D.</b>	<b>WIRTSCHAFTLICHE ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>30</b>
<b>I.</b>	<b>Wesentliche Gründe für die Verschmelzung und des Ausschluss der Minderheitsaktionäre .....</b>	<b>30</b>
1.	Vereinfachte Konzernstruktur .....	30
2.	Ersparung weiterer Kosten, sonstige Gründe .....	31
3.	Erhöhte Transaktionssicherheit.....	31
<b>II.</b>	<b>Keine Alternativen zu der geplanten Verschmelzung, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre erfolgt.....</b>	<b>31</b>
<b>E.</b>	<b>DURCHFÜHRUNG DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG .....</b>	<b>33</b>
<b>I.</b>	<b>Verlangen zur Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out .....</b>	<b>33</b>
<b>II.</b>	<b>Festlegung der Barabfindung und konkretisiertes Verlangen .....</b>	<b>33</b>

<b>III.</b>	<b>Verschmelzungsvertrag.....</b>	<b>33</b>
<b>IV.</b>	<b>Auslage von Unterlagen in den Geschäftsräumen, Bekanntmachung, Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister .....</b>	<b>34</b>
<b>V.</b>	<b>Übertragungsbeschluss der XCOM.....</b>	<b>36</b>
<b>VI.</b>	<b>Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung.....</b>	<b>36</b>
<b>VII.</b>	<b>Kosten der Verschmelzung.....</b>	<b>36</b>
<b>F.</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG.....</b>	<b>37</b>
<b>I.</b>	<b>Übergang des Vermögens der XCOM auf die FinTech im Wege der Gesamtrechtsnachfolge .....</b>	<b>37</b>
<b>II.</b>	<b>Bilanzielle Folgen der Verschmelzung.....</b>	<b>37</b>
<b>III.</b>	<b>Folgen für die Minderheitsaktionäre.....</b>	<b>39</b>
	1. Änderung in der Rechtsstellung.....	39
	2. Wahrung der vermögensmäßigen Interessen der Aktionäre der XCOM.....	39
<b>IV.</b>	<b>Steuerliche Folgen der Verschmelzung .....</b>	<b>40</b>
	1. Steuerliche Folgen für XCOM .....	41
	2. Steuerliche Folgen für die FinTech .....	41
	3. Steuerliche Folgen für die Aktionäre der XCOM .....	42
	4. Steuerliche Folgen für die Aktionäre der FinTech .....	43
	5. Steuerliche Folgen für die Aktionäre der FinTech .....	43
<b>G.</b>	<b>ERLÄUTERUNG DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGS .....</b>	<b>43</b>
<b>I.</b>	<b>Vermögensübertragung (§ 1).....</b>	<b>43</b>
<b>II.</b>	<b>Ausschluss der Minderheitsaktionäre (§ 2) .....</b>	<b>44</b>
<b>III.</b>	<b>Gegenleistung (§ 3).....</b>	<b>44</b>
<b>IV.</b>	<b>Verschmelzungstichtag (§ 4).....</b>	<b>45</b>
<b>V.</b>	<b>Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger (§ 5) .....</b>	<b>45</b>
<b>VI.</b>	<b>Keine besonderen Rechte und Vorteile und weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung (§ 6) .....</b>	<b>45</b>

<b>VII.</b>	<b>Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen (§ 7).....</b>	<b>46</b>
<b>VIII.</b>	<b>Stichtagsänderung (§ 8) .....</b>	<b>46</b>
<b>IX.</b>	<b>Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, weitere Vollzugshandlungen (§ 9).....</b>	<b>46</b>
<b>X.</b>	<b>Kosten und Steuern (§ 10) .....</b>	<b>47</b>
<b>XI.</b>	<b>Sonstiges (§ 11) .....</b>	<b>48</b>
<b>H.</b>	<b>KEIN UMTAUSCHVERHÄLTNIS.....</b>	<b>48</b>

## **ANLAGEVERZEICHNIS:**

**Anlage 1** Entwurf des am oder um den 29. Mai 2017 abzuschließenden Verschmelzungsvertrags zwischen der FinTech Group AG und der XCOM Aktiengesellschaft

## A. Einleitung

Die Vorstände der XCOM Aktiengesellschaft („**XCOM**“ oder „**übertragende Gesellschaft**“) und der FinTech Group AG („**FinTech**“ oder „**übernehmende Gesellschaft**“) beabsichtigen, am 29. Mai 2017 einen Vertrag über die Verschmelzung der XCOM auf die FinTech abzuschließen, der diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt ist.

Die XCOM ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld unter HRB 10340 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Willich, deren Aktien weder zum Handel am regulierten Markt einer Börse zugelassen noch im Freiverkehr an einer gehandelt werden. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der XCOM beträgt EUR 627.680,85 und ist eingeteilt in 567.603 auf den Namen lautende Stückaktien („**XCOM-Aktien**“).

Die FinTech ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 103516 eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main, deren Aktien zum Handel im Open Market an der Frankfurter Wertpapierbörse (WKN FTG111, ISIN DE 000FTG1111) gelistet sind, wo sie im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt werden. Darüber hinaus werden sie - nach Kenntnis der Parteien - im Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart und im Tradegate Exchange gehandelt. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der FinTech beträgt EUR 16.810.876,00 und ist eingeteilt in 16.810.876 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien.

Die FinTech hält derzeit unmittelbar 548.124 der insgesamt 567.603 XCOM-Aktien. Dies entspricht einer gegenwärtigen Beteiligung am Grundkapital der XCOM von ca. 96,57 %. Die FinTech ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 UmwG.

Zur Vereinfachung der Konzernstruktur beabsichtigen die FinTech und die XCOM nunmehr, das Vermögen der XCOM als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die FinTech als übernehmende Gesellschaft zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre („**Minderheitsaktionäre**“) der übertragenden XCOM im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG erfolgen.

Die Verschmelzung soll erst wirksam werden, wenn auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre im Rahmen des Squeeze-out-Verfahrens wirksam wird. Daher soll der Verschmelzungsvertrag unter der aufschiebenden Bedingung des Ausschlusses der

Minderheitsaktionäre geschlossen werden. Zugleich wird auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der XCOM nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der FinTech wirksam. Da die FinTech folglich mit Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der XCOM ist, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der FinTech an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung der FinTech zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

## **B. XCOM Aktiengesellschaft**

### **I. Überblick über die XCOM Aktiengesellschaft**

Die XCOM bildet zusammen mit der biw Bank für Investments und Wertpapiere AG den B2B Geschäftsbereich der FinTech Gruppe. Die XCOM ist ein führender Fintech-Anbieter für Banking, eBanking-, Payment- und Trading Lösungen in Deutschland. Gemeinsam mit Tochterunternehmen und Beteiligungen bietet die XCOM innovative Financial-IT-Lösungen, - Consulting und – Services für Unternehmen mit hohen Ansprüchen an Sicherheit, Performance und Qualität im Bereich der Finanzdienstleistungen und des eCommerce. Die XCOM wurde im Jahr 1988 als XCOM BCC von Stefan H. Tarach, Matthias Albrecht und Peter Hampl in Langen bei Frankfurt gegründet. 1999 erfolgte der Zusammenschluss von 12 Firmen zu der heutigen XCOM.

### **II. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

Die XCOM ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld unter HRB 10340 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Willich, deren Aktien weder zum Handel am regulierten Markt einer Börse zugelassen noch im Freiverkehr an einer gehandelt werden. Die Geschäftsanschrift der XCOM lautet: Allee 8, 47877 Willich. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand der XCOM ist

- a) Die Entwicklung, die Herstellung, der Vertrieb und die Wartung von Soft- und Hardware, Telematikprodukten (im Sinne datenloser Datenübertragung und Auswertung) und bürotechnischer Anlagen jeder Art;
- b) die Planung und die Organisation des Einsatzes der vorgenannten Produkte sowie die Beratung und die Schulung im Zusammenhang damit;
- c) die Datenverarbeitung im Auftrag und im Namen Dritter im Sinne des Dienstleistungsrechenzentrums;
- d) das Anbieten eines Büro-, Buchhaltungs- und Dienstleistungsservice insbesondere für die betriebswirtschaftliche und organisatorische Abwicklung von Finanzgeschäften, insbesondere Wertpapiergeschäften, und von Zahlungsverkehr jeglicher Art;

- e) die Konzeption von Arbeitsrichtlinien und Abläufen im Bereich Qualitäts- und Projektmanagement sowie die Erstellung der dazu erforderlichen technischen Hilfsmittel, insbesondere Software;
- f) die Konzeption und Durchführung von Marketing- und Werbemaßnahmen aller Art auch im Sinne einer Marketing- und Werbeagentur;
- g) sowie sämtliche mit den vorgenannten Aktivitäten fachverwandten Tätigkeiten.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu erwerben, zu gründen und für eigene oder fremde Rechnung zu führen. Die Gesellschaft ist außerdem ermächtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

### **III. Kapital, Börsenhandel und Aktionäre**

#### **1. Grundkapital und Börsenhandel**

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der XCOM beträgt EUR 627.680 und ist eingeteilt in 567.603 auf den Namen lautende Stückaktien.

Die XCOM-Aktien sind weder zum Handel am regulierten Markt einer Börse zugelassen, noch werden sie im Freiverkehr an einer gehandelt.

#### **2. Aktionäre**

Die FinTech hält per 19. Mai 2017 insgesamt unmittelbar 548.124 auf den Namen lautende Stückaktien der XCOM. Dies entspricht einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von ca. 96,57 %. Die verbleibenden Aktien befinden sich im Streubesitz. Vorstand und Aufsichtsrat der XCOM halten keine Aktien oder Aktienoptionen der XCOM.

#### **3. Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand der XCOM ist durch Beschluss der Hauptversammlung der XCOM vom 4. Juli 2016 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Juli 2021 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 313.840,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 283.801 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu

gewähren. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats (i) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen oder (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2016 festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2016 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapitals 2016 anzupassen.

#### **IV. Organe und Vertretung**

##### **1. Vorstand**

Gemäß § 5 der Satzung der XCOM besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.

Besteht der Vorstand aus einer Person, vertritt diese die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder alleine oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Der Aufsichtsrat kann Befreiungen vom Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB erteilen.

Der Vorstand der XCOM besteht derzeit aus den folgenden vier Mitgliedern:

- Herr Sascha Borchartz, wohnhaft in Nornborn, geboren am 4. März 1971, vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen;
- Herr Bernd Würfel, wohnhaft in Frankfurt am Main, geboren am 4. Mai 1954, vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen;

- Herr Niklas Helmreich, wohnhaft in Bad Homburg, geboren am 2. August 1969, vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen;
- Dr. Benon Janos, wohnhaft in Hofheim, geboren am 25. März 1972, vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.

## **2. Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der amtierende Aufsichtsrat der XCOM besteht aus den folgenden drei Mitgliedern:

- Muhamad Said Chahrour (Vorsitzender des Aufsichtsrats), wohnhaft in Frankfurt am Main, geboren am 29. März 1986;
- Martin Korbmacher (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats), wohnhaft in Frankfurt am Main, geboren am 20. Juli 1965;
- Matthias G. Gutsche, wohnhaft in Schmitten, geboren am 3. März 1964, als mit Beschluss des Amtsgerichts Krefeld vom 15. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung bis zur nächsten Hauptversammlung gerichtlich bestelltes Aufsichtsratsmitglied anstelle des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds Frank Niehage, wohnhaft in Usingen, geboren am 13. April 1968, der sein Amt als Aufsichtsratsvorsitzender und Aufsichtsratsmitglied mit Wirkung zum 26. April 2017 niedergelegt hat.

## **V. Geschäftstätigkeit, Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen**

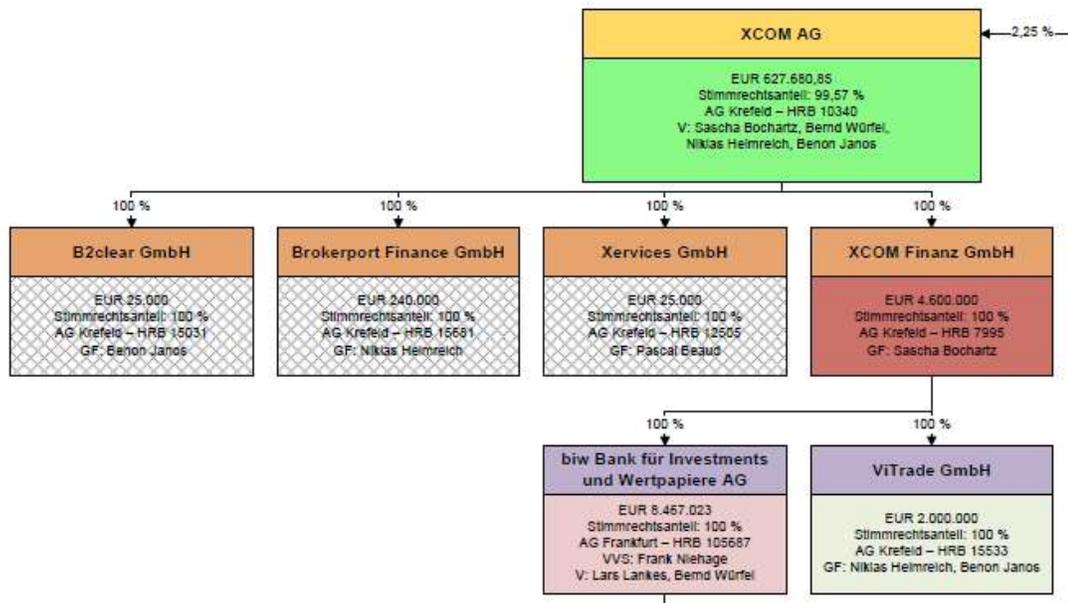
### **1. Geschäftstätigkeit**

Die XCOM ist ein führender Anbieter von Finanztechnologien in Deutschland. Schwerpunkte der Arbeit sind die Entwicklung und kontinuierliche Betreuung zukunftssicherer und effizienter Lösungen in den Bereichen Banking, eBanking, Payment und Trading. Gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen und Beteiligungen bietet die XCOM innovative IT-Lösungen, -Consulting und -Services für Unternehmen mit hohen Ansprüchen an Sicherheit, Performance und Qualität im Bereich der Finanzdienstleistungen und des eCommerce.

## 2. Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen

Zum 31. Dezember 2016 umfasste die XCOM insgesamt vier Tochtergesellschaften. Das operative Geschäft der XCOM-Gruppe findet sowohl in der Muttergesellschaft als auch in den verschiedenen Tochtergesellschaften statt. Mittelbar ist die XCOM über die XCOM Finanz GmbH an weiteren drei Gesellschaften (darunter auch die biw Bank für Investments und Wertpapiere AG) beteiligt. Als übergeordnete Finanz-Holding agiert die Mehrheitsaktionärin FinTech.

Im Folgenden werden die weiteren direkten und indirekten Tochtergesellschaften der XCOM zum 19. Mai 2017 näher dargestellt:



## VI. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

### 1. Eckdaten für die Geschäftsjahre 2016, 2015 und 2014

	2016	2015	2014
in TEUR			
Umsatzerlöse	31.040	28.896	29.830
Jahresüberschuss	8.486	575	1.046
Eigenkapital	44.492	36.039	25.085
Bilanzsumme	54.446	53.905	43.112

## **2. Geschäftsentwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2016**

Die XCOM sowie ihre wesentlichen Konzerngesellschaften konnten sich hinsichtlich ihrer operativen Geschäftsergebnisse des Jahres 2016 positiv entwickeln. Insbesondere konnten namenhafte Kunden im Bereich des White Label Bankings gewonnen werden. Hier konnte sich die XCOM als Bestandteil der FinTech in europaweiten Ausschreibungen gegenüber allen Konkurrenten durchsetzen.

Der strategische Geschäftsbereich Banking mit seinen Teilbereichen „Software-Entwicklung“, „Rechenzentrumsbetrieb“ und „§ 25b-Insourcing“ (gemäß § 25b KWG) blieb im Geschäftsjahr 2016 im Wesentlichen unverändert und gehört weiterhin zu den ertragsstarken Bereichen der XCOM. In diesem Geschäftsbereich werden das Mandantengeschäft, Angebote des Bankensystems in Summe sowie Teilfunktion Middleware, Buchungskern/SAE, Dispositionstool, Stammdatenverwaltung, Reporting und Archiv abgebildet. Im Wesentlichen wird hier das Insourcing für Banken und Finanzdienstleister dargestellt.

Erfreulich ist, dass im Endkundengeschäft der flatex GmbH in 2016 über die angebotenen Vertriebskanäle 29.668 Neukunden gewonnen werden konnten, die über die Infrastruktur der XCOM ihre Online-Geschäfte abwickeln. Auch für das Jahr 2017 kann davon ausgegangen werden, dass dieser Trend anhält. Dies bestätigt auch der erste Monat des Jahres 2017, in dem der stärkste Neukundenzuwachs in einem Januar seit Gründung zu verzeichnen war.

Die Marktberreinigung bzw. Konsolidierung im Bereich der Online Broker schreitet nach der Übernahme der DAB Bank durch die Consorsbank auch im aktuellem Geschäftsjahr mit der Übernahme der OnVista AG durch die Comdirect Bank AG weiter voran. Hiermit verliert der letzte, im Verhältnis zur flatex GmbH, preiskompetitive Onlinebroker seine Unabhängigkeit, was potentiell zu einem zusätzlichen Anstieg der Kunden im FinTech Group-Konzern führen kann. Für das Jahr 2017 wird infolge der positiven Neukundenentwicklung sowie einem stetigen Ausbau des Produktportfolios ein Anstieg der Anzahl abgewickelter Orders für 2017 erwartet.

Die Aktivitäten aus der Betreuung der IKB- und PBB direkt-Plattformen zeigten in 2016 eine stabile Fortschreibung der Vorjahresbeträge. Die Weiterentwicklung der Bankprodukte, die über beide Plattformen an die Endkunden vertrieben werden, kam der XCOM in allen involvierten Bereichen zugute. Die fortwährende Weiterentwicklung der IT-Landschaft zeigte weiterhin die erwünschten Effekte und führte zu einer Steigerung der Effizienz.

Eine temporäre extern induzierte Verlängerung des Engagements bei der IKB Deutsche Industriebank AG, die die Kooperation mit der XCOM-Gruppe zum 30. September 2016 gekündigt hatte, trug ebenfalls zum positiven Ergebnis der XCOM im Geschäftsbereich Banking in 2016 bei. Zum Ende des Jahres 2016 konnten bereits zwei neue Kunden gewonnen werden, die im ersten Halbjahr 2017 ihre Geschäftsaktivitäten aufnehmen. Es zeichnet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab, dass die XCOM gemeinsam mit der biw Bank für Investments und Wertpapiere AG – neben den zwei bereits genannten – weitere BPO-Kunden in 2017 gewinnen kann. Derzeit befindet man sich mit zwei weiteren Mandanten in Verhandlung und es wird erwartet dass die Kooperationen noch im Jahr 2017 gestartet werden.

Die Software-Entwicklung im Geschäftsbereich eBanking mit ihrem ursprünglich vor mehr als 15 Jahren begonnenen HBCI-Standard stellt auch aufgrund ihrer Entwicklung im Berichtsjahr 2016 eine erfolgreiche Säule der XCOM dar. Die Flexibilität und der hohe Sicherheitsstandard machen dieses Produkt im Inland zu einem Qualitätsführer am Markt. Das eBanking der XCOM deckt die Geschäftsfälle sowohl für Privatkunden (FinTS), als auch für Geschäftskunden (EBICS) vollumfänglich ab und beinhaltet ebenso den derzeit geltenden Stand der SEPA-Einführung. Das Angebot umfasst den Multikanal eBanking Server „Tristan“, die Antragserfassung, eine Online Kontoeröffnung sowie diverse Online-/Offlineclients.

Der strategische Geschäftsbereich Trading beinhaltet u. a. den institutionellen Wertpapierhandel sowie das Endkunden-Handelssysteme „HTX“. Hierzu zählen ebenso die Brokerage-Angebote der Gesellschaft. Mit seinen Einheiten "Software-Entwicklung" und "§ 25b Insourcing" stellt dieser weiterhin ein erfolgreiches Standbein für die Gesellschaft dar. Erwartungsgemäß und getrieben von dem Konsolidierungsdruck auf die Börsenmakler verliert der Teilbereich „Makler“ weiterhin an Bedeutung, dessen Umsatzrückgang durch die außerbörsliche OTC-Handelsplattform (L.O.X.) kompensiert werden konnte. Diese in Kooperation mit einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft entwickelte Handelsplattform bietet angebundenen Brokern und Emittenten die Möglichkeit, limitierte Kauf- bzw. Verkauforders einzustellen und entwickelte sich insbesondere aufgrund der beiden Geschäftspartner Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, und Commerzbank AG, Frankfurt am Main, im Geschäftsjahr 2016 äußerst erfolgreich.

Der Geschäftsbereich Payment umfasst alle Aktivitäten rund um den Massenzahlungsverkehr, das Mobile Payment-System „kesh“, das GAA-Geschäft sowie das

Cash Logistikgeschäft. Die Anzahl der betreuten GAA entwickelte sich unter Berücksichtigung von Zu- und Abgängen konstant, bei gleichbleibend hoher technischer Versorgungsquote.

Im Geschäft der Bargeldversorgung durch unseren Kooperationspartner Prosegur konnte die Anzahl der bewegten Münzrollen erneut gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden und ein neuer Mehrjahresvertrag unterzeichnet werden.

Der strategische Geschäftsbereich IT-Services & Infrastructure subsummiert Infrastruktur- und Betriebsleistungen für verschiedene Branchen und Kundensegmente.

Der wirtschaftlich operative Erfolg der XCOM im Geschäftsjahr 2016 bestätigt die konsequenten Maßnahmen der Vorjahre zur Etablierung als ganzheitlicher Anbieter von bankspezifischen IT-Produkten und -Dienstleistungen einschließlich Insourcing-Leistungen zur kosteneffizienten Nutzung automatisierter Workflows bei Banken, Finanzdienstleistern und Vermittlerorganisationen.

Zudem erweist sich die enge Kooperation der Konzernunternehmen FinTech, XCOM und biw Bank für Investments und Wertpapiere AG als ein Alleinstellungsmerkmal in der deutschen IT- und Bankenlandschaft, das ein wichtiger Faktor für den gemeinsamen Erfolg ist: nur die FinTech bildet die gesamte Wertschöpfungskette sowohl von technischer Seite als auch regulatorischer Natur ab.

### **3. Geschäftsentwicklung und Ergebnissituation in den ersten drei Monaten 2017**

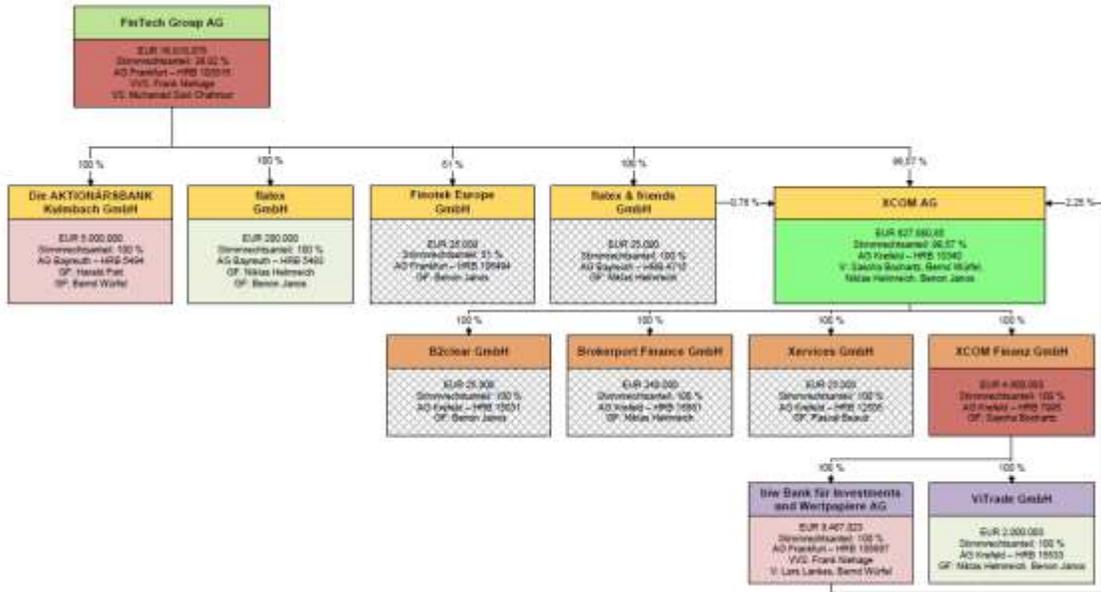
	<b>2017.01</b>	<b>2017.02</b>	<b>2017.03</b>
kumuliert in TEUR			
Umsatzerlöse	2.383	4.690	7.652
Jahresüberschuss	84	158	718
Eigenkapital	44.576	44.650	45.210
Bilanzsumme	55.388	56.278	57.406

## **VII. Mitarbeiter und unternehmerische Mitbestimmung**

Die XCOM beschäftigte zum 31. Dezember 2016 181 Mitarbeiter an den Standorten Willich, Düsseldorf, Andernach, Berlin, Zwickau und Frankfurt am Main. Zum 19. Mai 2017 beschäftigte die XCOM 178 Mitarbeiter an den vorgenannten Standorten. Eine Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat besteht nicht.

## VIII. Konzernrechtliche Einbindung der XCOM in die FinTech Gruppe

Das nachfolgende Schaubild zeigt die Beteiligungskette der FinTech zur XCOM am 19. Mai 2017.



## **C. FinTech**

### **I. Überblick über die FinTech**

Die FinTech wurde im Jahr 1999 als PRE.IPO Aktiengesellschaft in Kulmbach von Bernd Förtsch gegründet. Im Jahr 2000 erfolgte die Umfirmierung in United Capital Management AG, die Erlaubniserteilung nach Kreditwesengesetz (KWG) als Finanzdienstleistungsinstitut und die Aufnahme der Tätigkeit in der Anlage- und Abschlussvermittlung sowie dem Fondsvertrieb.

Im Jahr 2006 erfolgte die Umfirmierung in flatex AG; gleichzeitig erfolgte der Startschuss zum Online-Broker-Geschäft unter diesem Markennamen. Im Laufe des Ausbaus des Online-Broker-Geschäftes wurden in 2009 die Erlaubnistatbestände nach KWG und entsprechend auch der Gegenstand des Unternehmens angepasst und erweitert.

Die Börseneinführung der Gesellschaft erfolgte 2009.

Im Jahr 2012 erfolgte die Umfirmierung in flatex Holding AG; gleichzeitig wurde das operative Geschäft in die neugegründete Tochtergesellschaft flatex GmbH ausgegliedert. Der Gegenstand des Unternehmens wurde abgeändert in den Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere aus dem Bereich der Finanzdienstleistungsbranche, sowie die Erbringung von Management-, Beratungs- und Servicedienstleistungen insbesondere für die vorgenannten Gesellschaften. Finanzaufsichtsrechtlich wurde der Status der flatex Holding zu der einer Finanzholding-Gesellschaft.

Im Jahr 2013 wurde der Konsolidierungskreis der flatex Holding AG erweitert um den CFD-Anbieter CeFDex AG sowie die im Konzern gegründete Vollbank Aktionärsbank Kulmbach GmbH (Erlaubniserteilung nach KWG Ende 2013).

Im Jahr 2014 erfolgte die Umfirmierung in FinTech; gleichzeitig erfolgte die Neufokussierung der Gruppe in Richtung FinTech (Finanztechnologie).

Im Jahr 2015 erwarb die FinTech eine Mehrheit an der XCOM und deren Tochtergesellschaften, damit auch der Vollbank biw Bank für Investments und Wertpapiere AG. Durch die Akquisition der XCOM wurde das technologische Profil der Gruppe deutlich geschärft und die Wertschöpfungskette wurde signifikant erweitert. Mit der Einstellung des Geschäftsbetriebs der Aktionärsbank zum Jahresende 2015 wurde das Bankgeschäft der Gruppe auf die neuerworbene Bank biw Bank für Investments und Wertpapiere AG konzentriert.

Im Oktober 2015 wurde der Sitz der FinTech nach Frankfurt am Main verlegt.

Im Jahr 2016 wurde die Mehrheit an der XCOM Gruppe weiter ausgebaut. Die schon im Jahr 2015 erfolgte Konzentration der Stabsstellen auf die Holding-Gesellschaft FinTech wurde weiter vorangetrieben; die Erbringung von Management-, Beratungs- und Servicedienstleistungen im Konzern erfuhr dadurch in der FinTech einen signifikant größeren Umfang.

## **II. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

Die FinTech ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 103516 eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main und Geschäftsanschrift Rotfeder-Ring 5, 60327 Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr der FinTech ist das Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der FinTech ist der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere aus dem Bereich der Finanzdienstleistungsbranche, sowie die Erbringung von Management-, Beratungs- und Servicedienstleistungen, insbesondere für die vorgenannten Gesellschaften.

## **III. Kapital, Börsenhandel und Aktionäre**

### **1. Grundkapital und Börsenhandel**

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der FinTech beträgt EUR 16.810.876,00 und ist eingeteilt in 16.810.876 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien. Die Aktien der FinTech sind zum Handel im Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse (WKN FTG111, ISIN DE 000FTG1111) gelistet sind, wo sie im elektronischen Handelssystem XETRA und auf dem Parkett gehandelt werden. Darüber hinaus werden sie - nach Kenntnis der Parteien - im Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart und im Tradegate Exchange gehandelt.

### **2. Aktionäre**

Die GfBk Gesellschaft für Börsenkommunikation mbH hält per 31. März 2017 insgesamt 6.693.510 nennwertlose Namensaktien der FinTech. Dies entspricht einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von ca. 39,82 %. Die Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA hält per 31. März 2017 insgesamt 2.836.290 nennwertlose Namensaktien der FinTech und

ist damit mit einem rechnerischen Anteil von ca. 16,87 % am Grundkapital beteiligt. Die übrigen 7.281.076 Aktien, damit ca. 43,31 %, befinden sich im Streubesitz.

### **3. Bedingtes Kapital, Aktienoptionsprogramme**

#### **3.1. Bedingtes Kapital 2013**

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 5.425.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.425.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 27. Juni 2013 gefassten Ermächtigungsbeschluss bis zum 26. Juni 2018 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2013 zu bedienen, oder

die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 27. Juni 2013 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 26. Juni 2018 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen bzw. die Gesellschaft von ihrem Andienungsrecht auf Lieferung von Aktien Gebrauch macht und die Gesellschaft sich entschließt, hierzu Aktien aus diesem Bedingten Kapital 2013 zu liefern.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt gemäß den Vorgaben des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 27. Juni 2013 unter Tagesordnungspunkt 8, d. h. insbesondere zu mindestens 80 Prozent des arithmetischen Mittelwerts der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft im XETRA®-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA®-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Schuldverschreibungen oder – für den Fall der Einräumung eines unmittelbaren der mittelbaren Bezugsrechts – mindestens 80 Prozent des arithmetischen Mittelwerts der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft im XETRA®-Handel (oder in einem an die

Stelle des XETRA®-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Bezugsfrist mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, damit der Wandlungs- bzw. Optionspreis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG fristgerecht bekannt gemacht werden kann, unter Berücksichtigung von Anpassungen gemäß der im Beschluss der vorgenannten Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 Ziffer 5 bestimmten Verwässerungsschutzregeln.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2013 abzuändern.

### 3.2. Bedingtes Kapital 2014

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.390.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.390.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2014). Das Bedingte Kapital 2014 dient ausschließlich der Sicherung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. Oktober 2014 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2014 in der Zeit bis einschließlich zum 30. September 2019 an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Bezugsrechte ausgegeben werden und deren Inhaber von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt oder Barausgleich leistet. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Soweit der Vorstand betroffen ist, ist der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt. Der Aufsichtsrat ist des Weiteren ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

### 3.3. Bedingtes Kapital 2015

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 230.000,00 durch Ausgabe von bis zu 230.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015). Das Bedingte Kapital 2015 dient ausschließlich der Sicherung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. August 2015 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 in der Zeit bis einschließlich zum 27. August 2020 an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der

Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Bezugsrechte ausgegeben werden und deren Inhaber von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt oder Barausgleich leistet. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Soweit der Vorstand betroffen ist, ist der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt. Der Aufsichtsrat ist des Weiteren ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2015 anzupassen.

#### 3.4. Aktienoptionsplan

Zur wettbewerbsgerechten Gesamtvergütung der Führungskräfte hat die FinTech Aktienoptionsprogramme geschaffen. Das erste Aktienoptionsprogramm wurde 2014 aufgelegt. Unter diesem Programm wurden erstmals in 2015 Bezugsrechte ausgegeben. Jedes Bezugsrecht aus dem Aktienoptionsprogramm gewährt dem Inhaber das Recht, eine Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung des bei Ausgabe festgelegten Bezugspreises zu erwerben. Der Bezugspreis wird auf Basis des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie über eine feste, der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorausgehende Periode abzüglich eines Abschlags festgelegt. Die Laufzeit der Bezugsrechte beträgt sechs Jahre ab dem Ausgabetag; eine Ausübung in Aktien der Gesellschaft kann frühestens nach Ablauf einer Wartezeit (Erdienungszeitraum) von vier Jahren und in vordefinierten Zeitfenstern erfolgen. Voraussetzung für eine Ausübung ist, dass der Börsenkurs der Aktie innerhalb von zwei Jahren nach Ausgabe des jeweiligen Bezugsrechts an einem beliebigen Börsenhandelstag um mindestens 100% überschritten wird (Erfolgsziel Optionsprogramm 2014).

Ein zweites Aktienoptionsprogramm wurde 2015 aufgrund einer weiteren Ermächtigung durch die Hauptversammlung aufgelegt. Die Konditionen wurden bei diesem Programm aufgrund der Aktienkursentwicklung in Bezug auf die Ausübungsvoraussetzung insofern modifiziert, dass der Börsen-Schlusskurs der Aktie innerhalb von zwei Jahren nach Ausgabe des jeweiligen Bezugsrechts nun an einem beliebigen Börsenhandelstag den jeweiligen Bezugspreis um mindestens 50% überschreiten muss (Erfolgsziel

Optionsprogramm 2015). Die übrigen Konditionen sind unverändert zum ersten Programm.

#### **4. Genehmigtes Kapital**

##### **4.1. Genehmigtes Kapital 2014**

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Juli 2019 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.997.643,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 6.997.643 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Das Genehmigte Kapital 2014 beträgt nach teilweiser Ausschöpfung noch EUR 5.598.115,00.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % bezogen sowohl auf den Zeitpunkt dieser Beschlussfassung als auch zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits in den Handel einbezogenen Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des endgültigen Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 18. Juli 2014 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;

- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2016 festzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2016 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2016 anzupassen.

#### 4.2. Genehmigtes Kapital 2016

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Juli 2021 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.807.323,00 durch ein oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 2.807.323 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % bezogen sowohl auf den Zeitpunkt dieser Beschlussfassung als auch auf den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits in den Handel einbezogenen Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des endgültigen Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im

Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 27. Juli 2016 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

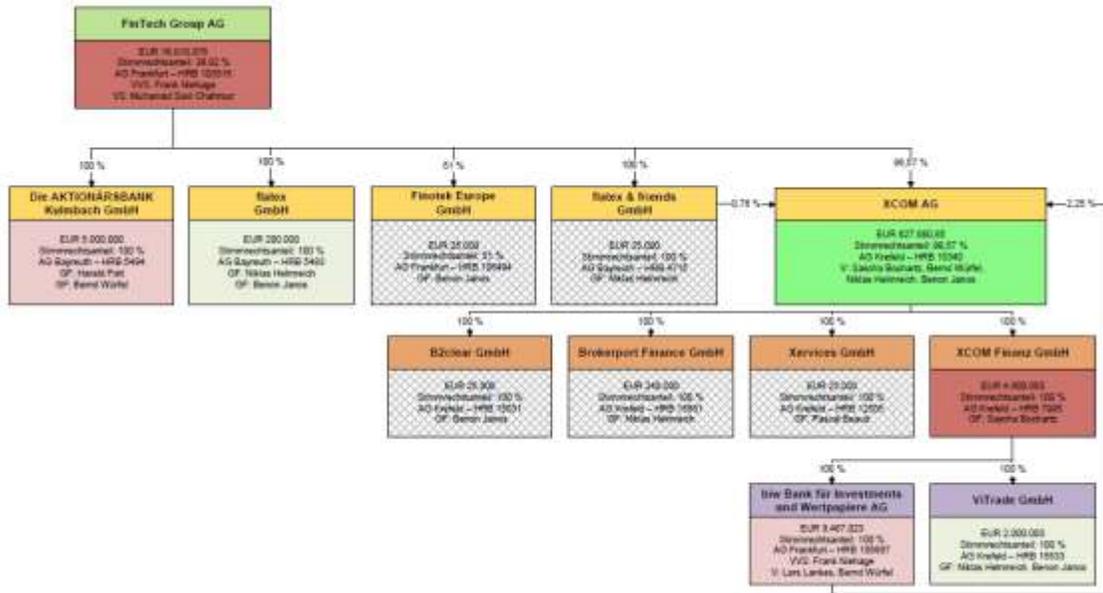
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen,
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2016 festzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2016 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2016 anzupassen.

## IV. Struktur der FinTech Gruppe

Das nachfolgende Schaubild zeigt die Beteiligungskette der FinTech zur XCOM am 19. Mai 2017



## V. Organe und Vertretung

### 1. Vorstand

Gemäß § 6 der Satzung der FinTech besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Mitgliedern. Auch bei einem Grundkapital von mehr als EUR 3.000.000,00 kann der Vorstand aus einem Mitglied bestehen. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsrecht erteilen. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien; davon ausgenommen ist die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand (§ 112 AktG). Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsbefugnis dem ordentlichen Vorstand gleich.

Der Vorstand der FinTech besteht derzeit aus den folgenden zwei Mitgliedern:

- Herr Frank Niehage, wohnhaft in Usingen, geboren am 13. April 1968, einzelvertretungsberechtigt, mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen;
- Herr Muhamad Said Chahrour, wohnhaft in Frankfurt am Main, geboren am 29. März 1986, vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.

## **2. Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, soweit gesetzlich nicht eine höhere Zahl erforderlich ist. Diese werden von der Hauptversammlung gewählt. Die drei derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der FinTech sind:

- Martin Korbmacher (Vorsitzender des Aufsichtsrats), wohnhaft in Frankfurt am Main, geboren am 20. Juli 1965, Geschäftsführer Event Horizon Capital & Advisory GmbH, Frankfurt am Main;
- Stefan Müller, wohnhaft in Küps, geboren am 28. Mai 1969, Leiter Finanzen Börsenmedien AG, Kulmbach;
- Herbert Seuling, wohnhaft in Kulmbach, geboren am 23. Juli 1958, Steuerberater und Geschäftsführer der C.P.A. Steuerberatungsgesellschaft mbH, Kulmbach.

## **VI. Mitarbeiter und unternehmerische Mitbestimmung**

Die FinTech beschäftigte zum 31. Dezember 2016 92 Mitarbeiter an den Standorten Willich, Andernach, Berlin, Zwickau, Kulmbach und Frankfurt am Main. Zum 19. Mai 2017 beschäftigt die FinTech 95 Mitarbeiter an den vorgenannten Standorten. Eine Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat besteht nicht.

## **VII. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation**

### **1. Geschäftstätigkeit**

Die Gesellschaft ist aufsichtsrechtlich als Finanzholding-Gesellschaft qualifiziert und agiert als übergeordnetes Unternehmen für die BFF-Holding Gruppe (die BFF Holding GmbH, Kulmbach ist die Muttergesellschaft der Gesellschaft für Börsenkommunikation mbH, Kulmbach).

Der Unternehmensgegenstand ist der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere aus dem Bereich der Finanzdienstleistungsbranche.

In den Jahren 2015 und 2016 erfolgte die Auslagerung der Stabsstellen für die Konzernunternehmen auf die FinTech, und zwar für die Bereiche

- Recht und Compliance
- Geldwäschevermeidung
- Risiko-Controlling
- Personal
- IT/EDV
- Marketing/Vertrieb
- Finanzbuchhaltung mit Meldewesen
- Datenschutz und IT-Sicherheitsmanagement.

Die FinTech Grop AG konzentriert sich damit hauptsächlich auf die Erbringung von Management-, Beratungs- und Servicedienstleistungen im Konzern.

## 2. Eckdaten für die Geschäftsjahre 2016, 2015 und 2014

	2016	2015	2014
in TEUR			
Umsatzerlöse / Summe Erträge	13.975	6.883	3.398
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 6.092	- 3.810	- 9.875
Eigenkapital	53.704	59.796	43.522
Bilanzsumme	72.234	73.484	44.790

## VIII. Geschäftsbeziehungen der XCOM zur FinTech

Zwischen der XCOM und der FTG besteht ein Vertrag vom 30. November 2015 zur Auslagerung verschiedener zentraler Geschäftsbereiche ab 1. Dezember 2015, nämlich:

- Recht und Compliance
- Geldwäschevermeidung

- Personal
- Finanzbuchhaltung.

Die FinTech erhält für die übernommenen ausgelagerten Tätigkeiten eine monatliche Pauschale.

Am 18. Juli 2016 schloss die Fintech Group AG eine Umlagevereinbarung (Konzernumlagevereinbarung) mit ihren Tochtergesellschaften ab, die Umfang und Vergütung der von der FinTech als Management-Holding erbrachten Leistungen regelt. Diese Vereinbarung hat eine unbestimmte Laufzeit und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Jahresende kündbar. Im Rahmen der Konzernumlagevereinbarung wurden der XCOM von der FinTech im Geschäftsjahr 2016 Kosten der Personalüberlassung für Managementaufgaben auf Basis von Selbstkosten berechnet.

Des Weiteren kommt es zur Verrechnung von weiteren zentral zur Verfügung bestellten Leistungen wie Wertpapierinformationen (Kurs-, Stamm-, Unternehmensdaten und Nachrichten), Miete für die Nutzung von Geschäftsräumen und anderen Sachkosten.

Im Gegenzug stellt die XCOM der FinTech laufend Leistungen in Rechnung, welche sie im Rahmen des IT-Service zur Verfügung stellt.

Ausserdem besteht zwischen den Unternehmen sowie weiteren Konzernunternehmen eine umsatzsteuerliche Organschaft, mit der FinTech als Organträger.

Zum 31. Dezember 2016 hatte die FinTech Forderungen gegenüber der XCOM in Höhe von TEUR 417, davon TEUR 356 aus der Umsatzsteuerverrechnung im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft. In Gegenrichtung gab es zu diesem Stichtag keine Forderungen.

## **D. Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung**

### **I. Wesentliche Gründe für die Verschmelzung und des Ausschluss der Minderheitsaktionäre**

Da die geplante Verschmelzung den Ausschluss der Minderheitsaktionäre der XCOM im Rahmen eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out ermöglicht, sind die wesentlichen Gründe des geplanten Squeeze-out zugleich wichtige Gründe für die Verschmelzung.

#### **1. Vereinfachte Konzernstruktur**

Der FinTech Konzern besteht derzeit aus 12 verschiedenen Gesellschaften unterschiedlicher Rechtsformen und Beteiligungsstrukturen. Im Rahmen einer großangelegten Konzernvereinfachung soll nicht nur die XCOM auf die FinTech verschmolzen werden, sondern auch durch weitere Verschmelzungen im Konzern eine Vereinfachung der Struktur herbeigeführt werden.

In diesem Zusammenhang wurden bereits folgende Verschmelzungen zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet bzw. sollen in Kürze angemeldet werden:

- Verschmelzung der ViTrade GmbH auf die biw Bank für Investments und Wertpapiere AG (geplante Anmeldung der Verschmelzung am oder um den 11. Juni 2017; Eintragung und Wirksamkeit voraussichtlich am oder um den 30. Juni 2017);
- Verschmelzung der b2clear GmbH auf die XCOM Aktiengesellschaft (Anmeldung der Verschmelzung am oder um den 29. Mai 2017; Eintragung und Wirksamkeit voraussichtlich am oder um den 12. Juni 2017);
- Verschmelzung der flatex & friends GmbH auf die FinTech (Anmeldung der Verschmelzung am oder um den 29. Mai 2017; Eintragung und Wirksamkeit voraussichtlich am oder um den 12. Juni 2017).

Die Vereinfachung der Konzernstruktur führt zur Verflachung der Hierarchie innerhalb des FinTech Konzerns. Hierdurch können unternehmerische Entscheidungen in den einzelnen Konzerngesellschaften schneller umgesetzt und von der verantwortlichen Konzernführung einfacher überwacht werden. Es soll damit vor allem ermöglicht werden im Umfeld der sehr schnelllebigen Finanztechnologie Industrie handlungs- und reaktionsfähig zu bleiben.

## **2. Ersparung weiterer Kosten, sonstige Gründe**

Mit dem Wegfall eines Rechtsträgers in der Beteiligungsstruktur sind erhebliche Kosteneinsparungen verbunden. Kosten wie etwa die Erstellung und Prüfung von Jahres- und Teilkonzernabschlüssen entfallen durch die Verschmelzung.

Durch den Wegfall einer Aktiengesellschaft werden signifikante jährliche Sachkosteneinsparungen im einstelligen Millionenbereich erwartet, hauptsächlich durch die Reduzierung von Verwaltungskosten.

Weitere Faktoren dabei sind Jahresabschlusskosten, Kosten der Hauptversammlung, Minderung der Vorstands- und Aufsichtsratsmandate sowie Verwaltungskosten im Bereich Finanzbuchhaltung, Treasury, Compliance, Risiko-Controlling und Recht.

## **3. Erhöhte Transaktionssicherheit**

Neben der größeren Flexibilität und der Kostenersparnis schafft der Ausschluss der Minderheitsaktionäre auch eine erhöhte Transaktionssicherheit. Das Risiko, dass sich Strukturmaßnahmen und Kapitalmaßnahmen insbesondere durch unbegründete Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen von Minderheitsaktionären verzögern, entfällt. Gerichtsverfahren einschließlich verfahrensbeendender Vergleiche mit Minderheitsaktionären können personelle und finanzielle Ressourcen einer Aktiengesellschaft in signifikantem Umfang binden. Durch den Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Augusta im Zusammenhang mit der Verschmelzung werden aufwändige gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen der XCOM und den Minderheitsaktionären (Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen, Auskunftserzwingungsverfahren, Spruchverfahren etc.) zukünftig insgesamt vermieden.

## **II. Keine Alternativen zu der geplanten Verschmelzung, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre erfolgt**

Nach Auffassung der FinTech und der XCOM sind etwaige Alternativen zu der Verschmelzung, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre erfolgt, entweder nicht geeignet, die beschriebenen Ziele herbeizuführen, oder würden gegenüber dem gewählten rechtlichen Vorgehen erhebliche Nachteile mit sich bringen.

Der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags würde nicht zu der beabsichtigten Konzernstruktur sowie den beabsichtigten Kosteneinsparungen führen, die mit der geplanten Verschmelzung unter Ausschluss der Minderheitsaktionäre verbunden sind.

Für einen lediglich aktienrechtlicher Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach den §§ 327a ff. AktG lägen zwar die Voraussetzungen vor, jedoch könnte dabei nicht von der Vereinfachung des Verschmelzungsverfahrens Gebrauch gemacht werden können. Dies wiederum würde zu höheren Kosten, z.B. für weitere Beschlüsse und Berichtspflichten, sowie einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen. Dies würde dem Ziel der Konzernvereinfachung widersprechen möglichst schnell interne Kosten zu senken.

Weiterhin bestehen auch keine alternativen Möglichkeiten einer Verschmelzung, bei denen die beschriebenen Vorteile der geplanten Transaktion realisiert werden konnten.

Eine Verschmelzung auf eine dritte (neue) Gesellschaft würde im Gegensatz zu der beabsichtigten Verschmelzung, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der XCOM erfolgen soll, erhebliche Nachteile in Form deutlich höherer Kosten und eines deutlich höheren Aufwands der Verschmelzung mit sich bringen. Auch eine Verschmelzung der FinTech auf die XCOM würde erhebliche Nachteile bedeuten. Insbesondere würden die vorgenannten alternativen Verschmelzungsvarianten keinen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen eine angemessene Barabfindung gestatten. Damit könnten die dargestellten Kostenvorteile und sonstigen Vorteile, die mit einem Squeeze-out der Minderheitsaktionäre verbunden sind, nicht realisiert werden.

## **E. Durchführung der geplanten Verschmelzung**

### **I. Verlangen zur Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out**

Die FinTech hat die XCOM erstmals am 28. März 2017 über ihre Absicht durch Ausübung bestehender Call Options bis zum 28. April 2017 weitere auf den Namen lautende Stückaktien der XCOM zu erwerben um zu diesem Zeitpunkt mit über 90% am Grundkapital der XCOM beteiligt zu sein, informiert. In diesem Zusammenhang hat die FinTech die XCOM weiterhin über ihre Absicht zur Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out informiert und ein Verlangen nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG übermittelt, die Hauptversammlung der XCOM über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der XCOM auf die FinTech gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG beschließen zu lassen.

### **II. Festlegung der Barabfindung und konkretisiertes Verlangen**

Mit Schreiben vom 19. Mai 2017 hat die FinTech dem Vorstand der XCOM ein konkretisiertes Squeeze-out Verlangen einschließlich der ermittelten angemessenen Barabfindung je XCOM-Aktie übermittelt. Die im Konkretisierten Verlangen angegebene Höhe der angemessenen Barabfindung beträgt EUR 218,86 je XCOM-Aktie.

### **III. Verschmelzungsvertrag**

Rechtliche Grundlage der Verschmelzung ist der diesem Bericht im Entwurf als **Anlage 1** beigefügte Verschmelzungsvertrag zwischen der XCOM als übertragendem und der FinTech als übernehmenden Rechtsträger, der von den Parteien am oder um den 29. Mai 2017 vor dem Notar Dr. Dirk Stiller mit Amtssitz in Frankfurt am Main in notarieller Form abgeschlossen werden soll. Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss der Hauptversammlung der XCOM nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der XCOM auf die FinTech als Hauptaktionärin in das Handelsregister der XCOM mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register der FinTech wirksam wird, eingetragen wird (§ 9 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags).

Zum Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrags bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG keiner Zustimmung der Hauptversammlung der XCOM, wenn und sobald ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der XCOM nach § 62 Abs. 5 S. 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 S. 1 AktG gefasst und der Beschluss mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 S. 7 UmwG in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft eingetragen worden ist. Die Zustimmung der Hauptversammlung der FinTech zum Verschmelzungsvertrag wäre nur dann erforderlich, wenn Aktionäre der FinTech, deren Anteile zusammen 20 % des Grundkapitals der FinTech erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird.

#### **IV. Auslage von Unterlagen in den Geschäftsräumen, Bekanntmachung, Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister**

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags werden nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 UmwG die in § 63 Abs. 1 UmwG genannten und nachstehend aufgeführten Unterlagen für die Dauer eines Monats sowie darüber hinaus bis zur Hauptversammlung der XCOM, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließen soll, in den Geschäftsräumen der FinTech und höchstvorsorglich zusätzlich in den Geschäftsräumen der XCOM zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Entsprechende Verlangen bitten wir zu richten an:

FinTech Group AG  
z.Hd. Herrn Matthias Gutsche  
Rotfeder-Ring 5  
60327 Frankfurt  
Telefax: +49 69 450001-1091  
E-Mail: [matthias.gutsche@fintechgroup.com](mailto:matthias.gutsche@fintechgroup.com)

- der Verschmelzungsvertrag zwischen der FinTech als übernehmender Gesellschaft und der XCOM als übertragender Gesellschaft;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der XCOM für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016;
- die Jahresabschlüsse und der FinTech für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016;

- dieser nach § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände der XCOM und der FinTech;
- der Prüfungsbericht des von der 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers IVA Valuation Advisory AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main (IVA), beinhaltend (i) den nach §§ 60, 12 UmwG vorsorglich erstatteten Prüfungsbericht über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der FinTech als übernehmender Gesellschaft und der XCOM als übertragender Gesellschaft und (ii) den gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 2-4 AktG erstatteten Prüfungsbericht über die Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der XCOM auf die FinTech;

Außerdem

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- der von der FinTech in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin der XCOM erstattete schriftliche Bericht über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der XCOM auf die FinTech und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung;
- die Gewährleistungserklärung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327b Abs. 3 AktG vom 19. Mai 2017;

Die auszulegenden Unterlagen werden außerdem nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 8 UmwG auf den Internetseiten der FinTech unter

<https://www.fintechgroup.com/de/investor-relations/kapitalmassnahmen/> bzw.

<https://www.fintechgroup.com/en/investor-relations/corporate-actions/>

und der XCOM unter

<https://www.xcom.de/de/unternehmen/kapitalmassnahmen/> bzw.

<https://www.xcom.de/en/company/corporate-governance/>

zugänglich gemacht.

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG werden der Vorstand der FinTech als übernehmender Gesellschaft und höchstvorsorglich der Vorstand der XCOM als übertragender Gesellschaft zudem unverzüglich nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags am oder um den 29. Mai 2017 einen Hinweis auf die

bevorstehende Verschmelzung in ihren jeweiligen Gesellschaftsblättern bekannt machen und reichen den Verschmelzungsvertrag zu den Handelsregistern ihres jeweiligen Sitzes einreichen.

## **V. Übertragungsbeschluss der XCOM**

Es ist geplant, dass am 3. Juli 2017 in einer außerordentlichen Hauptversammlung der XCOM über das Verlangen der Hauptaktionärin auf Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre beschlossen werden soll. Da der Verschmelzungsvertrag zwischen der XCOM und der FinTech am oder um den 29. Mai 2017 geschlossen werden soll, wird der zeitlichen Vorgabe nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, welche vorsieht, dass der Übertragungsbeschluss innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zu fassen ist, genüge getan.

## **VI. Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung**

Nach einer zustimmenden Beschlussfassung der Hauptversammlung der XCOM zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der XCOM auf die FinTech als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der FinTech zu zahlenden angemessenen Barabfindung wird der Vorstand der XCOM den Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der XCOM anmelden. Weiterhin werden die Vorstände der XCOM und der FinTech die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister ihres jeweiligen Sitzes anmelden. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das für die FinTech zuständige Handelsregister, die erst vorgenommen werden darf, nachdem zuvor der Übertragungsbeschluss und die Verschmelzung in das für die XCOM zuständige Handelsregister eingetragen worden sind, werden der Squeeze-out und die Verschmelzung wirksam.

## **VII. Kosten der Verschmelzung**

Die Kosten der Verschmelzung einschließlich des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out betragen voraussichtlich insgesamt EUR 250.000,00 (ohne Berücksichtigung der angemessenen Barabfindung). Die Kosten setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Kosten für externe Berater, Kosten für die Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung der XCOM, Kosten für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin FinTech sowie sonstige Kosten (Beurkundungskosten, Kosten der Registeranmeldung etc.).

Bei einmaligem Anfall von Grunderwerbsteuer beträgt diese nach Schätzung der FinTech Group rund EUR 75.000,00. Steuern im Falle eines steuerbaren Verschmelzungsgewinns sind nicht berücksichtigt.

## **F. Auswirkungen der geplanten Verschmelzung**

### **I. Übergang des Vermögens der XCOM auf die FinTech im Wege der Gesamtrechtsnachfolge**

Die Verschmelzung der XCOM auf die FinTech wird mit Eintragung der geplanten Verschmelzung in das Register der FinTech wirksam. Zu diesem Zeitpunkt geht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG das Vermögen der XCOM einschließlich der Verbindlichkeiten auf die FinTech über. Gleichzeitig erlischt nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG die XCOM als eigenständiger Rechtsträger, ohne dass es einer besonderen Löschung bedarf. Die Übernahme des Vermögens der XCOM erfolgt im Innenverhältnis zu FinTech mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2016. Vom Beginn des 1. Januar 2017 („**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft XCOM unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Für den Fall, dass die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Januar 2018 durch Eintragung in das Handelsregister der FinTech als übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird gemäß § 8 des Verschmelzungsvertrags der Verschmelzungstichtag verschoben.

### **II. Bilanzielle Folgen der Verschmelzung**

Bei einem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ablauf des 31. Januar 2018 erfolgt die Verschmelzung der XCOM auf die FinTech mit wirtschaftlicher Wirkung zum Verschmelzungstichtag (für den Fall einer Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung vgl. § 8 des Verschmelzungsvertrags). Von diesem Stichtag an gelten bei Wirksamwerden der Verschmelzung die Handlungen der XCOM bilanziell als für Rechnung der FinTech vorgenommen. Als Schlussbilanz wird die Bilanz des Jahresabschlusses der XCOM zum 31. Dezember 2016 zugrunde gelegt.

Die FinTech hat gemäß § 24 UmwG in handelsbilanzieller Hinsicht die Wahl, die in der Schlussbilanz der XCOM angesetzten Buchwerte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortzuführen oder gemäß §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 1 HGB die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen. Da aus Sicht der FinTech durch die Verschmelzung das übergehende Vermögen an die Stelle der an der XCOM gehaltenen

Anteile (die durch die Verschmelzung untergehen) tritt, liegt insoweit ein tauschähnlicher Vorgang vor. Als tatsächliche Anschaffungskosten können der Buchwert oder der Zeitwert der untergehenden Anteile am Verschmelzungstichtag oder der erfolgsneutrale Zwischenwert angesetzt werden. Der erfolgsneutrale Zwischenwert ist der Buchwert der untergehenden Anteile, zzgl. Ertragsteuerbelastung, falls der Tausch ertragsteuerlich zu einer Gewinnrealisierung führt. Das Wahlrecht wird bei Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der FinTech ausgeübt. Die FinTech hat noch keine Entscheidung hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts getroffen.

Die Verschmelzung hat auf dieser Basis im Wesentlichen die nachfolgend dargestellten bilanziellen Auswirkungen auf den Einzelabschluss der FinTech. Diese werden dabei jeweils auf Basis der Bilanz der FinTech und der XCOM zum 31.12.2016 dargestellt, da zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts die letztlich maßgeblichen Werte zum 19. Juli 2017 noch nicht bekannt sind.

Zum 31.12.2016 betrug die Bilanzsumme der FinTech ausweislich ihres nach dem HGB aufgestellten Abschlusses EUR 72.233.637,64. In den Finanzanlagen der FinTech war der von ihr gehaltene Anteil an der XCOM mit einem Buchwert von EUR 60.093.910,97 enthalten.

In der ersten Monaten des Jahres 2017 erfolgten weitere Anteilswerb durch die FinTech, so dass sich der Buchwert der XCOM-Anteile bis 19. Mai 2017 auf EUR 72.751.200,92 erhöhte.

Eine weitere Erhöhung der Anteile wird durch die zum 31. Mai 2017 geplante Verschmelzung mit der Tochtergesellschaft flatex & friends GmbH erfolgen. Hierbei werden die von flatex & friends GmbH gehaltenen Anteile auf die FinTech übergehen; der Buchwert der von der FinTech gehaltenen XCOM-Anteile wird sich dadurch um weitere EUR 705.050,00 auf EUR 73.501.250,92 erhöhen.

Bei der Ermittlung des Verschmelzungsergebnisses wird außerdem der Erwerb der Aktien der Minderheitsaktionäre der XCOM im Rahmen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out zu berücksichtigen sein. Dies führt zu einem um die diesbezüglichen Anschaffungskosten erhöhten Buchwert des Anteils an der XCOM. Auf Basis der Anzahl von Aktien, die zum 19. Mai 2017 von Minderheitsaktionären gehalten wurden und damit im Zuge des Squeeze-out auf die FinTech übergehen sowie auf Basis der durch die FinTech festgelegten Barabfindung von EUR 218,86 je Aktie erhöht sich der Beteiligungsbuchwert (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Aktivierung von Anschaffungsnebenkosten) um EUR 3.325.139,98 auf EUR 76.826.390,90.

Das Eigenkapital der XCOM zum 31.12.2016 und damit der Nettobuchwert der übergehenden Aktiva und Passiva zu diesem Zeitpunkt betrug EUR 44.491.664,37. Da dieser Wert unter dem Beteiligungsbuchwert liegt, erleidet die FinTech für den Fall, dass sie gemäß § 24 UmwG die Fortführung der Buchwerte der XCOM wählt, einen Verschmelzungsverlust in Höhe von ca. EUR 32,3 Mio, (gemindert um den Zuwachs im Nettovermögen der XCOM (Geschäftserfolg) im ersten Halbjahr 2017). Der Verschmelzungsverlust vermindert das Eigenkapital der FinTech gegebenenfalls entsprechend.

Entscheidet sich die FinTech für eine Bewertung des übergehenden Vermögens mit den tatsächlichen Anschaffungskosten, so entsteht weder ein Verschmelzungsgewinn noch ein Verschmelzungsverlust, wenn die FinTech das übergehende Vermögen mit dem Buchwert der untergehenden Anteile an der XCOM bzw. mit dem erfolgsneutralen Zwischenwert, falls der Tausch ertragsteuerlich zu einer Gewinnrealisierung führt, ansetzt. Die Verschmelzung wirkt sich in diesem Fall nicht auf das Eigenkapital der FinTech aus.

Das gezeichnete Kapital der FinTech bleibt ebenso wie die Kapitalrücklage bilanziell unverändert.

### **III. Folgen für die Minderheitsaktionäre**

#### **1. Änderung in der Rechtsstellung**

Zum Zeitpunkt der Eintragung des noch zu fassenden Beschlusses der Hauptversammlung der XCOM über den Squeeze-out in das Handelsregister der XCOM und der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der XCOM verlieren die Minderheitsaktionäre ihre Rechtsstellung als Aktionäre der XCOM und damit alle ihnen bisher als Aktionäre zustehenden Mitgliedschaftsrechte kraft Gesetzes. Gesonderte Verfügungsgeschäfte über die Aktien sind hierzu weder notwendig noch möglich.

Gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der FinTech geht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG das Vermögen der XCOM als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die FinTech über, die XCOM erlischt gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG als eigenständiger Rechtsträger und auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den XCOM-Aktien erlöschen.

#### **2. Wahrung der vermögensmäßigen Interessen der Aktionäre der XCOM**

Die vermögensmäßigen Interessen der Minderheitsaktionäre, die im Zuge des Squeeze-out ihre Beteiligung an der XCOM verlieren, werden umfassend gewahrt, indem diese eine

angemessene Barabfindung (ggf. nebst Zinsen) für die Übertragung ihrer Aktien erhalten. Der Anspruch der Minderheitsaktionäre auf die Barabfindung entsteht mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG.

Die Namensaktien der Minderheitsaktionäre verbriefen, soweit sie im Eigentum oder Miteigentum der Minderheitsaktionäre stehen, nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses bzw. der Verschmelzung nicht mehr das Mitgliedschaftsrecht der Minderheitsaktionäre an der XCOM, sondern ausschließlich den Anspruch der Minderheitsaktionäre gegen die FinTech als Hauptaktionärin auf Zahlung der angemessenen Barabfindung.

#### **IV. Steuerliche Folgen der Verschmelzung**

Nachfolgend werden einige wesentliche steuerliche Folgen, die die Verschmelzung für die XCOM und die FinTech sowie die Aktionäre nach deutschem Steuerrecht haben kann, überblicksartig beschrieben. Nicht erläutert werden unter anderem die steuerlichen Auswirkungen nach ausländischen Rechtsordnungen sowie den möglicherweise anwendbaren Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Es handelt sich nicht um eine umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die XCOM, die FinTech und die Aktionäre im Zusammenhang mit der Verschmelzung relevant sein können. Es wird auch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Darstellung übernommen. Die nachfolgende Darstellung ersetzt ebenso wenig eine individuelle steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs. Aktionäre sollten daher ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung konsultieren. Nur dieser ist in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu bewerten.

Grundlage dieser Darstellung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts geltende deutsche Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerrechtliche Vorschriften können sich jederzeit - gegebenenfalls auch rückwirkend - ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die in diesem Abschnitt beschrieben ist

## **1. Steuerliche Folgen für XCOM**

Die körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für die XCOM ergeben sich aus §§ 11 und 19 Umwandlungssteuergesetz (“UmwStG”).

Die XCOM hat auf den steuerlichen Übertragungstichtag eine steuerliche Schlussbilanz aufzustellen. Steuerlicher Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist der Tag, auf den die XCOM als übertragender Rechtsträger ihre handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist (vorbehaltlich einer Stichtagsänderung gemäß § 8 des Verschmelzungsvertrags) der 31. Dezember 2016. Das Einkommen der XCOM ist so zu ermitteln, als ob es mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtages auf die FinTech übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG).

In der steuerlichen Schlussbilanz sind die übergehenden Wirtschaftsgüter der XCOM, einschließlich nicht entgeltlich erworbener oder selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter, grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Etwaige stille Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern werden dadurch aufgedeckt und infolgedessen erhöht sich der steuerliche Gewinn der XCOM.

Auf Antrag können die Buchwerte der übergehenden Wirtschaftsgüter fortgeführt werden. Hierdurch kann eine Aufdeckung stiller Reserven vermieden werden, soweit die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 UmwStG erfüllt sind. Dazu muss sichergestellt sein, dass die übergehenden Wirtschaftsgüter bei der FinTech später der Besteuerung mit Körperschaftsteuer unterliegen, das deutsche Besteuerungsrecht hinsichtlich eines Veräußerungsgewinns der übertragenen Wirtschaftsgüter bei der FinTech nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird und eine Gegenleistung nicht gewährt wird oder ausschließlich in Gesellschaftsrechten besteht. Die Voraussetzungen für die Fortführung der Buchwerte sollten nach Einschätzung von XCOM und FinTech erfüllt sein.

Bestehende Pensionsverpflichtungen sollten zum steuerlichen Wert nach § 6a EStG übergehen.

## **2. Steuerliche Folgen für die FinTech**

Das Einkommen der FinTech wird ebenfalls so ermittelt, als ob das Vermögen der XCOM mit Ablauf des 31. Dezember 2016 auf sie übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG).

Die körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für den übernehmenden Rechtsträger FinTech ergeben sich aus §§ 12 und 19 UmwStG. FinTech hat die auf sie übergegangenen Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der XCOM enthaltenen Werten zu übernehmen (Wertverknüpfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz

1 UmwStG). FinTech tritt in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein. Jedoch gehen insbesondere Verlustvorträge sowie Zins- oder EBITDA-Vorträge der XCOM nicht auf die FinTech über und können daher nicht von der FinTech genutzt werden.

Der bei der FinTech erwartete Übernahmeverlust bei Antrag auf Buchwertfortführung bei der XCOM in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert ihrer Anteile an der XCOM und dem Wert, mit dem sie die übergehenden Wirtschaftsgüter zu übernehmen hat, abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang bleibt steuerlich außer Ansatz (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG). Sollte sich entgegen der Erwartung ein Übernahmegewinn ergeben, so wäre dieser effektiv zu 95% steuerbefreit.

Erhöht sich der Gewinn der FinTech dadurch, dass die Verschmelzung zum Erlöschen von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der XCOM und der FinTech führt, unterliegt dieser Gewinn grundsätzlich der laufenden Besteuerung. Der Gewinn darf gegebenenfalls vollständig oder teilweise in eine steuerfreie Rücklage eingestellt werden.

Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos der XCOM wird nicht oder nur teilweise dem steuerlichen Einlagenkonto der FinTech hinzugerechnet (§ 29 Abs. 2 KStG).

Die Verschmelzung der XCOM auf die FinTech im Rahmen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out und der dadurch bewirkte Übergang des Eigentums am Grundstück der XCOM auf die FinTech stellt auf Ebene der FinTech grundsätzlich einen grunderwerbsteuerbaren Rechtsvorgang hinsichtlich des Grundvermögens der XCOM dar. Zur Ermittlung der Grunderwerbsteuer ist der Grunderwerbsteuersatz (6,5% in Nordrhein-Westfalen) auf die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage anzuwenden. Eventuelle Anrechnungsmöglichkeiten grunderwerbsteuerlicher Bemessungsgrundlagen aus vorangegangenen Rechtsvorgängen bleiben zu prüfen.

Bei einmaligem Anfall von Grunderwerbsteuer beträgt diese nach Schätzung der FinTech Group rund EUR 75.000,00. Steuern im Falle eines steuerbaren Verschmelzungsgewinns sind nicht berücksichtigt.

### **3. Steuerliche Folgen für die Aktionäre der XCOM**

Im Rahmen des Squeeze Out und der Verschmelzung können insbesondere Verlustvorträge und Zinsvorträge auf Ebene der Tochtergesellschaften der XCOM untergehen.

#### **4. Steuerliche Folgen für die Aktionäre der FinTech**

Zu den steuerlichen Folgen für die FinTech wird auf Abschnitt F.IV.2 verwiesen.

Die steuerlichen Folgen eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze Out für die Minderheitsaktionäre sind bislang nicht durch Rechtsprechung oder offizielle Stellungnahmen der Finanzverwaltung geklärt. Nach Einschätzung der FinTech finden die für Verschmelzungen geltenden steuerrechtlichen Sonderregelungen in § 13 UmwStG und § 20 Abs. 4a EStG, die unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerneutrale Übertragung der Anteile vorsehen, auf die Minderheitsaktionäre keine Anwendung. Die Minderheitsaktionäre scheiden infolge des verschmelzungsrechtlichen Squeeze Out mit Wirksamwerden der Verschmelzung gegen Barabfindung aus der XCOM aus. Nach Einschätzung der FinTech sollten die Minderheitsaktionäre daher so zu behandeln sein, als hätten sie ihre Anteile an der XCOM gegen die Barabfindung veräußert. Sie sollten damit den allgemeinen Regeln über die Besteuerung der Veräußerung von Aktien unterliegen. Die vorherige Klärung dieser Rechtsfrage durch Einholung einer verbindlichen Auskunft bei den für die Minderheitsaktionäre zuständigen Finanzbehörden war aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen weder für die XCOM noch für die FinTech möglich. Den Minderheitsaktionären wird empfohlen, über die Steuerfolgen des Vorgangs fachkundigen Rat einzuholen. Weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der Veräußerung durch die Minderheitsaktionäre finden sich im gesonderten Übertragungsbericht gemäß § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. § 327c AktG zum verschmelzungsrechtlichen Squeeze Out (siehe dort Abschnitt G).

#### **5. Steuerliche Folgen für die Aktionäre der FinTech**

Auf die Aktionäre der FinTech hat die Verschmelzung grundsätzlich keine unmittelbaren steuerlichen Auswirkungen.

### **G. Erläuterung des Verschmelzungsvertrags**

#### **I. Vermögensübertragung (§ 1)**

§ 1 des Verschmelzungsvertrags sieht vor, dass die XCOM ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die FinTech im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme überträgt. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge werden daher mit Wirksamwerden der Verschmelzung grundsätzlich alle Rechte und Pflichten der XCOM auf die FinTech übergehen. Vorbehaltlich der in § 8 des Verschmelzungsvertrags enthaltenen Regelung soll der

Verschmelzung der die geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf versehene Bilanz der XCOM als übertragender Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 als Schlussbilanz i.S.v. § 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt werden. Aus dieser Regelung folgt, dass – wiederum vorbehaltlich der Regelung in § 8 des Verschmelzungsvertrags – der 31. Dezember 2016 der steuerliche Übertragungstichtag ist (vgl. zu den steuerlichen Auswirkungen auch die Ausführungen unter F.IV.).

## **II. Ausschluss der Minderheitsaktionäre (§ 2)**

§ 2 des Verschmelzungsvertrags enthält den nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG erforderlichen Hinweis, dass beabsichtigt ist, im Zusammenhang mit der Verschmelzung einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG vorzunehmen. Voraussetzung für einen solchen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out ist, dass die FinTech Aktien in Höhe von mehr als 90 % des Grundkapitals der XCOM hält, was durch Vorlage der Depotbestätigung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft vom 15. Mai 2017 nachgewiesen ist.

Des Weiteren erfolgt in § 2 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags der Hinweis, dass der für einen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out erforderliche Übertragungsbeschluss gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG der Hauptversammlung der XCOM über die Übertragung der der Aktien der Minderheitsaktionäre der XCOM auf die FinTech als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der FinTech zu zahlenden angemessenen Barabfindung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags gefasst werden soll. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der XCOM soll daher mit dem Vermerk versehen werden, dass dieser erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der FinTech wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

## **III. Gegenleistung (§ 3)**

In § 3 des Verschmelzungsvertrags wird klargestellt, dass im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung gewährt wird und dass die übernehmende Gesellschaft gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen wird, weil es neben der FinTech als übernehmender Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung infolge des Squeeze-out keine weiteren Aktionäre der XCOM mehr geben wird. Dies ist durch die in § 9 des Verschmelzungsvertrags

vereinbarte aufschiebende Bedingung sowie die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt.

#### **IV. Verschmelzungstichtag (§ 4)**

Gemäß § 4 des Verschmelzungsvertrags erfolgt die Übertragung des Vermögens der XCOM auf die FinTech im Innenverhältnis zwischen den Parteien des Verschmelzungsvertrags zum Ablauf des 31. Dezember 2016, 24:00 Uhr. Vom 1. Januar 2017, 0:00 Uhr an (dem sog. Verschmelzungstichtag) gelten alle Handlungen und Geschäfte der XCOM als für Rechnung der FinTech vorgenommen. Die Regelung in § 4 steht im Zusammenhang mit § 1 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags, demzufolge der Verschmelzung die Bilanz der XCOM zum 31. Dezember 2016 als Schlussbilanz zugrunde gelegt wird. Der Verschmelzungstichtag und die als Schlussbilanz zugrunde gelegte Bilanz können sich unter den in § 8 des Verschmelzungsvertrags beschriebenen Voraussetzungen jedoch ändern.

#### **V. Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger (§ 5)**

Gemäß § 5 des Verschmelzungsvertrags sollen keine Mitgliedschaftsrechte gewährt werden.

#### **VI. Keine besonderen Rechte und Vorteile und weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung (§ 6)**

Vorbehaltlich des in § 2 des Verschmelzungsvertrags genannten Sachverhalts, das heißt vorbehaltlich des beabsichtigten Ausschlusses der Minderheitsaktionäre der XCOM gegen Gewährung einer von der FinTech zu zahlenden angemessenen Barabfindung nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG, werden einzelnen Aktionären oder Inhabern besonderer Rechte oder Vorteile keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Für solche Personen sind auch keine Maßnahmen im Sinne der genannten Vorschrift vorgesehen.

Auch den Mitgliedern der Vertretungsorgane, der Aufsichtsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem Abschlussprüfer, einem Verschmelzungsprüfer oder einer sonstigen in § 5 Abs. 1 Nr. 8 genannten Person keine besonderen Vorteile gewährt. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die XCOM als eigenständiger Rechtsträger (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG). Aus diesem Grund enden die Organstellung des Aufsichtsrats und des Vorstands der XCOM und die Mandate

ihrer Mitglieder. Es wird keine Abfindung an die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands der XCOM gezahlt. Die Firma der übernehmenden FinTech wird ohne Änderung fortgeführt.

## **VII. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen (§ 7)**

In § 7 des Verschmelzungsvertrags werden die individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Verschmelzung dargestellt. Diese Darstellung enthält keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien des Verschmelzungsvertrags, sondern lediglich eine Beschreibung der gesetzlichen Folgen der Verschmelzung. Die Erläuterung dieser Folgen im Verschmelzungsvertrag beruht auf der zwingenden Anordnung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG.

## **VIII. Stichtagsänderung (§ 8)**

Soweit die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Januar 2018 durch Eintragung in das Handelsregister der FinTech wirksam geworden sein sollte, soll der Verschmelzung abweichend von § 1 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags die Bilanz der XCOM als übertragender Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2017 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von § 4 des Verschmelzungsvertrags auf den Beginn des 1. Januar 2018 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. Januar des jeweiligen Folgejahres hinaus, sollen sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr verschieben.

## **IX. Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, weitere Vollzugshandlungen (§ 9)**

Nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG wird der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register der übernehmenden FinTech wirksam. Um sicherzustellen, dass der Verschmelzungsvertrag wiederum nur wirksam wird, wenn auch der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister eingetragen wird, haben die Parteien in § 9 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags eine entsprechende aufschiebende Bedingung vereinbart.

§ 9 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags enthält den die gesetzliche Regelung wiedergebenden Hinweis, dass die Verschmelzung erst wirksam wird, wenn sie in das

Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft FinTech eingetragen wird. Weiterhin wird klargestellt, dass es nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages keiner Zustimmung der Hauptversammlung der XCOM bedarf, da der Vertrag wie in § 9 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags beschrieben unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen wird, dass ein Übertragungsbeschluss der XCOM nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der XCOM eingetragen wird. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der FinTech zu dem Verschmelzungsvertrag wäre gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann erforderlich, wenn Aktionäre der FinTech, deren Anteile zusammen 20 % des Grundkapitals der FinTech erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Verschmelzungsvertrags verpflichten sich die Parteien weiterhin, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und sämtliche Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der XCOM zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung der XCOM auf die FinTech erforderlich oder zweckdienlich sind. Wenn und soweit das Vermögen der XCOM nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der FinTech auf die FinTech übergehen sollte, wird die XCOM es vorab aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die FinTech übertragen und die Parteien werden alle dazu erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken. Die XCOM gewährt der FinTech Vollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem § 9 Abs. 4 des Verschmelzungsvertrags erforderlich oder zweckdienlich sind. Diese Vollmacht soll über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus gelten.

## **X. Kosten und Steuern (§ 10)**

Die durch den Verschmelzungsvertrag und seine Durchführung bei beiden Gesellschaften entstehenden Kosten trägt die FinTech. Diese Regelung soll auch gelten, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei oder aus anderem Grunde nicht wirksam werden sollte. Gemäß § 10 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags verfügt die XCOM über Grundbesitz.

## **XI. Sonstiges (§ 11)**

Gemäß § 11 Abs. 1 unterliegt der Verschmelzungsvertrag deutschem Recht. Weiterhin enthält der Verschmelzungsvertrag in § 11 Abs. 2 eine sogenannte salvatorische Klausel. Danach wird im Fall, dass einzelne oder mehrere Bestimmungen des Verschmelzungsvertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden sollten, dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall soll eine Bestimmung, die dem beabsichtigten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht so nahe wie möglich kommt, vereinbart werden. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung falls sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben sollte.

## **H. Kein Umtauschverhältnis**

Ein Tausch von Aktien an der XCOM gegen Aktien der FinTech findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht statt. Vielmehr findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der XCOM gegen Zahlung einer angemessenen, von der FinTech zu zahlenden Barabfindung statt. Diese Barabfindung wurde von der FinTech im konkretisierten Squeeze Out Verlangen vom 19. Mai 2017 auf EUR 218,86 beziffert.

Frankfurt am Main, den 19. Mai 2017

FinTech Group AG

Der Vorstand



---

Frank Niehage



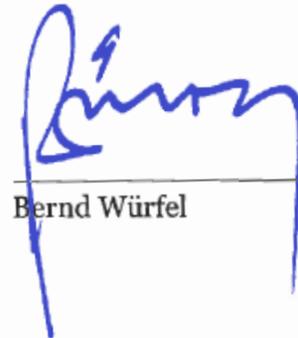
---

Muhammed Said Chahrour

Frankfurt, den 19. Mai 2017  
XCOM Aktiengesellschaft

Der Vorstand

  
Niklas Helmreich

  
Bernd Würfel

**Anlage 1** Entwurf des am oder um den 29. Mai 2017 abzuschließenden Verschmelzungsvertrags zwischen der FinTech Group AG und der XCOM Aktiengesellschaft

Nr. \_\_\_\_\_ der Urkunderolle für 2017

No. \_\_\_\_\_ of the Roll of Deeds for 2017



Verhandelt

Recorded

Am [•] in Frankfurt am Main

on [•] in Frankfurt am Main

vor dem unterzeichnenden Notar

before me, the undersigned notary

**Dr. Dirk Stiller**

mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main

with official seat in Frankfurt am Main

1. [•], geboren am [•], geschäftsansässig c/o PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwalts-gesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, dem Notar von Person bekannt,

1. [•], born on [•] with business address at c/o PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwalts-gesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, who is personally known by the notary,,

auf Grundlage einer Vollmacht vom [•], die dem Notar im Original vorgelegen hat und deren anliegende Kopie hiermit beglaubigt wird;

based upon a power of attorney dated 29 March 2017, which was presented in its original to the notary and the attached copy of which is hereby certified;

für die **FinTech Group AG**, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Frankfurt am Main und

for **FinTech Group AG**, a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) organized under German law, with registered office in

Geschäftsanschrift Rotfeder-Ring 5, 60327 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 103516;

2. [•], geboren am [•], geschäftsansässig c/o PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwalts-gesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, dem Notar von Person bekannt,

auf Grundlage einer Vollmacht vom [•], die dem Notar im Original vorgelegen hat und deren anliegende Kopie hiermit beglaubigt wird;

für die **XCOM Aktiengesellschaft**, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Willich und Geschäftsanschrift Allee 8, 47877 Willich, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld unter HRB 10340.

Der amtierende Notar und die Erschienenen sind hinreichend der deutschen/englischen Sprache mächtig. Auf Wunsch der Urkundsbeteiligten erfolgte die Beurkundung in deutscher Sprache mit englischer Übersetzung, wobei nur der deutsche Text verbindlich sein soll.

Die Frage einer außernotariellen Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde erörtert. Es wurde festgestellt, dass die hier vertretenen Parteien von Anwälten und/oder Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern der PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwalts-gesellschaft und/oder der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat, im Zusammenhang mit den nachfolgend beurkundeten Rechtsakten beraten wurden. Diese Beauftragung erfolgte jedoch im Auftrag aller an der Urkunde Beteiligten.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des Folgenden:

Frankfurt am Main and registered address at Rotfeder-Ring 5, 60327 Frankfurt am Main, Germany, registered with the commercial register of the local court of Frankfurt am Main under HRB 103516; as well as

2. [•], born on [•] with business address at c/o PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwalts-gesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, who is personally known by the notary,,

based upon a power of attorney dated 29 March 2017, which was presented in its original to the notary and the attached copy of which is hereby certified;

for **XCOM Aktiengesellschaft**, a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) organized under German law, with registered office in Willich and registered address at Allee 8, 47877 Willich, Germany, registered with the commercial register of the local court of Krefeld under HRB 10340;

The acting notary and the persons appearing have sufficient knowledge of the German/English language. At the request of the participating parties, the recording was done in the German language with an English translation; only the German language shall be binding.

The question of an unlawful prior involvement within the meaning of § 3 (1) no. 7 German Notarization Act (BeurkG) has been discussed. It was found that the represented companies have been advised in relation to the legal acts hereinafter notarized by lawyers and/or tax advisors and/or auditors of PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwalts-gesellschaft and/or PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft with whom the notary is associated for mutual exercise of occupation. However, the consulting order has been made on behalf of all parties involved in this deed.

The persons appearing requested the notarization of the following:

**A.**  
**Verschmelzungsvertrag / Merger Agreement**

zwischen / between

der **FinTech Group AG** mit Sitz in Frankfurt am Main und Geschäftsanschrift Rotfeder-Ring 5, 60327 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 103516 (nachfolgend „**FinTech**“)

**FinTech Group AG**, a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) organized under German law, with registered office in Frankfurt am Main and registered address at Rotfeder-Ring 5, 60327 Frankfurt am Main, Germany, registered with the commercial register of the local court of Frankfurt am Main under HRB 103516;

und / and

der **XCOM Aktiengesellschaft** mit Sitz in Willich und Geschäftsanschrift Allee 8, 47877 Willich, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld unter HRB 10340 (nachfolgend „**XCOM**“);

**XCOM Aktiengesellschaft**, a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) organized under German law, with registered office in Willich and registered address at Allee 8, 47877 Willich, Germany, registered with the commercial register of the local court of Krefeld under HRB 10340 (hereafter “**XCOM**”);

(**FinTech** und **XCOM** nachfolgend auch die „**Parteien**“ und einzeln „**Partei**“).

(**FinTech** and **XCOM** hereinafter the „**Parties**“ and each a „**Party**“).

**I.**  
**Präambel**

**I.**  
**Preamble**

A. Die FinTech ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 103516 eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main, deren Aktien im Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse (WKN FTG111, ISIN DE 000FTG1111) gelistet sind, wo sie im elektronischen Handelssystem XETRA und auf dem Parkett gehandelt werden. Darüber hinaus werden sie - nach Kenntnis der Parteien - im Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart und im Tradegate Exchange gehandelt. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der FinTech beträgt EUR 16.810.876,00 und ist eingeteilt in 16.810.876 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien. Das Geschäftsjahr der

A. FinTech is a listed stock corporation under German law registered with the commercial register of the local court of Frankfurt on Maine under HRB 103516 with seat in Frankfurt on Maine the shares of which are listed in the Open Market of the Frankfurt Stock Exchange (WKN FTG111, ISIN DE 000FTG1111), where they can be traded in the electronic trading system XETRA and on the trading floor. Furthermore, the shares are – to the knowledge of the Parties – traded in over-the-counter trading at the Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart und im Tradegate Exchange. The registered . The share capital in FinTech registered with the commercial register amounts to EUR 16,810,876.00 and is subdivided into 16,810,876 no-par-value registered shares. The business year of FinTech corresponds to the calendar year.

FinTech ist das Kalenderjahr.

- B. Die XCOM ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld unter HRB 10340 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Willich, deren Aktien weder zum Handel am regulierten Markt einer Börse zugelassen, noch im Freiverkehr an einer Börse gehandelt werden. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der XCOM beträgt EUR 627.680,85 und ist in 567.603 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,1058448423 („**XCOM-Aktien**“) eingeteilt. Das Geschäftsjahr der XCOM ist das Kalenderjahr.
- C. Die FinTech hält derzeit unmittelbar 548.124 der insgesamt 567.603 XCOM-Aktien. Dies entspricht einer gegenwärtigen Beteiligung am Grundkapital der XCOM von ca. 96,57 %. Die FinTech ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 UmwG.
- D. Zur Vereinfachung der Konzernstruktur beabsichtigen die FinTech und die XCOM nunmehr, das Vermögen der XCOM als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die FinTech als übernehmende Gesellschaft zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der übertragenden XCOM im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG erfolgen. Es ist daher geplant, dass die Hauptversammlung der XCOM zu diesem Zweck innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrags über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die FinTech gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen wird.
- E. Die Verschmelzung soll erst wirksam werden, wenn auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre im Rahmen des Squeeze-out-Verfahrens wirksam wird. Daher soll der Verschmelzungsvertrag unter der aufschiebenden Bedingung des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre
- B. XCOM is a stock corporation under German law registered with the commercial register of the local court of Krefeld under HRB 10340 with seat in Willich, the shares of which are not admitted to the regulated market of a stock exchange or traded over-the-counter at a stock exchange. The share capital in XCOM registered with the commercial register amounts to EUR 627,680.85 and is subdivided into 567.603 registered shares with no par value and with a calculated proportion of the capital stock of EUR 1.1058448423 each (“**XCOM Shares**”). The business year of XCOM corresponds to the calendar year.
- C. FinTech currently directly holds 548,124 of the 567.603 XCOM Shares. This corresponds to a current shareholding in XCOM of approx. 96.57 %. Thus, FinTech is the principal shareholder within the meaning of Sec. 62 Abs. 5 UmwG.
- D. For the purpose of simplifying the corporate structure, FinTech intends to merge XCOM with and into FinTech as surviving entity. In connection with such merger, it is proposed to exclude the minority shareholders of XCOM pursuant to Sec. 62 para. 5 sentence 1 of the German Reorganisation Act (UmwG) in connection with Secs. 327a et seq. of the German Stock Corporation Act (AktG). It is therefore proposed that the general meeting of XCOM resolve within three months of the conclusion of this merger agreement on the transfer of the shares of the minority shareholders to FinTech against payment of an adequate cash compensation.
- E. The merger shall only become effective simultaneously with the effectiveness of the squeeze-out of the minority shareholders. Thus, the merger agreement shall be concluded under the condition precedent that the squeeze-out of the minority shareholders becomes effective. Furthermore, the squeeze-out of the

geschlossen werden. Zugleich wird auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der XCOM nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der FinTech wirksam. Da die FinTech folglich mit Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der XCOM ist, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der FinTech an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung der FinTech zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien was folgt:

minority shareholders of XCOM shall become effective simultaneously with the registration of the merger with the commercial register of FinTech. Since FinTech will be the sole shareholder of XCOM upon effectiveness of the merger, no shares in FinTech shall be issued to the shareholders of the transferring entity. No capital increase of FinTech will be effected in order to implement the merger.

NOW THEREFORE, the Parties agree as follows:

## § 1

### Vermögensübertragung

- 1.1 Die XCOM überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1, §§ 60 ff. UmwG auf die FinTech im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
- 1.2 Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich § 8 dieses Verschmelzungsvertrags - die geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf versehene Bilanz der XCOM zum 31. Dezember 2016 als Schlussbilanz i.S.v. § 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt.

## § 2

### Ausschluss der Minderheitsaktionäre

- 2.1 Im Zusammenhang mit der Verschmelzung der XCOM auf die FinTech soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der XCOM gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a - § 327f AktG erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlage 2.1** in Kopie beigefügten Depotbestätigung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft vom 15. Mai 2017 hält die FinTech zum heutigen Tag unmittelbar 548.124 auf den Namen lautende Stückaktien der XCOM. Das entspricht ca. 96,57 % des Grundkapitals der XCOM. Die FinTech ist damit Hauptaktionärin im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.
- 2.2 Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der XCOM innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG („**Übertragungsbeschluss**“) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der XCOM auf die FinTech als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der FinTech zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der XCOM ist mit dem Vermerk zu versehen, dass dieser erst

## § 1

### Transfer of assets

- 1.1 XCOM transfers all of its assets as a whole including all rights and obligations by dissolution without liquidation pursuant to Secs. 2 No. 1 in conjunction with 60 et seq. UmwG to FinTech by way of a merger by absorption.
- 1.2 The balance sheet of XCOM as of 31 December 2016, audited and issued with an unqualified auditors' opinion of BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, will be considered as closing balance sheet of the merger within the meaning of Sec. 17 para. 2 UmwG.

## § 2

### Squeeze-out of minority shareholders

- 2.1 In conjunction with the merger of XCOM into FinTech the minority shareholders of XCOM shall be squeezed out pursuant to Sec. 62 para. 5 UmwG in connection with Sec. 327a - § 327f AktG. Pursuant to the stock confirmation of COMMERZBANK Aktiengesellschaft as of 15 May 2017 a copy of which is attached hereto as **Exhibit 2.1** FinTech holds as of today directly holds 548,124 no-par value registered shares in XCOM. This corresponds to approx.. 96.57% of the share capital in XCOM. FinTech is thus principal shareholder within the meaning of Sec. 62 para. 5 sentence 1 UmwG.
- 2.2 It is intended that within three months as of conclusion of this agreement the general meeting of XCOM pass a resolution pursuant to Sec. 62 para. 5 sentence 1 UmwG in connection with Sec. 327a para. 1 sentence 1 AktG (“**Transfer Resolution**“) on the transfer of the shares of the minority shareholders of XCOM to FinTech as principal shareholder against payment of an adequate cash compensation to be determined in the Transfer Resolution. The registration of the Transfer Resolution with the commercial register of XCOM shall be marked with the note that such resolution will become effective simultaneously with the registration of the merger with the

gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der FinTech wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

### **§ 3**

#### **Gegenleistung**

- 3.1 Die FinTech als übernehmende Gesellschaft ist im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung alleinige Aktionärin der XCOM. Dies ist durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages in § 9 und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Die Verschmelzung findet daher gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwG ohne Kapitalerhöhung bei der FinTech statt.
- 3.2 Eine Gegenleistung wird somit nicht gewährt. Die Gewährung einer Gegenleistung ist nicht erforderlich, da die FinTech als übernehmende Gesellschaft bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an der XCOM hält. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile entfallen demnach gemäß § 5 Abs. 2 UmwG.
- 3.3 Rein vorsorglich erklärt die übernehmende Gesellschaft FinTech als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der übertragenden Gesellschaft den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

### **§ 4**

#### **Verschmelzungstichtag**

Die Übertragung des Vermögens der XCOM erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2016, 24:00 Uhr. Vom 1. Januar 2017, 00:00 Uhr an gelten alle Handlungen und Geschäfte der XCOM als für Rechnung der FinTech vorgenommen (Verschmelzungstichtag).

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger**

Mitgliedschaftsrechte werden nicht gewährt.

commercial register of FinTech (Sec. 62 para. 5 sentence 7 UmwG).

### **§ 3**

#### **Consideration**

- 3.1 FinTech as acquiring entity is at the point in time of the effectiveness of of the merger the sole shareholder of XCOM. This is secured through the condition precedent for the effectiveness of this agreement in Sec. 9 and pursuant to the statutory regulation of Sec. 61 para. 5 sentence 7 UmwG. The merger is thus implemented pursuant to Sec. 96 para. 1 sentence 1 no. 1 UmwG without capital increase of FinTech.
- 3.2 A consideration is therefore not granted. The granting of a consideration is not required since FinTech as acquiring entity holds at the time of the effectiveness of the merger all shares in XCOM. The explanations relating to the exchange of shares stipulated in Secs. 5 para. 1 Nos. 2 through 5 UmwG are not required.
- 3.3 For the sake of precaution FinTech as acquiring entity, being at effectiveness of the merger the sole shareholder of the transferring entity, waives to be offered compensation in cash in the merger agreement (Sec. 29 UmwG).

### **§ 4**

#### **Effective merger date**

As between the parties, the transfer of the assets of XCOM is effective as from 31 December 2016, 12.00 pm. As from 1 January 2017, 00:00 am. all actions and business activities of XCOM are regarded as taken on behalf of FinTech (effective merger date).

### **§ 5**

#### **Membership in the acquiring entity**

Membership rights are not granted.

## § 6

### **Keine besonderen Rechte und Vorteile**

- 6.1 Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrages genannten Sachverhalts werden keine Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte oder Vorteile gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
- 6.2 Weder einem Mitglied der Vertretungsorgane, der Aufsichtsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem Abschlussprüfer, noch einem Verschmelzungsprüfer oder einer sonstigen in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Person werden besondere Vorteile im Sinne der vorgenannten Vorschrift gewährt.
- 6.3 Die Vertretungsorgane der FinTech als übernehmendem Rechtsträger ändern sich nicht, insbesondere wird kein Vorstand der XCOM anlässlich der Verschmelzung zum Mitglied des Vorstands der FinTech bestellt. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats und des Vorstands der XCOM und die Mandate seiner Mitglieder. Es wird keine Abfindung an die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands der XCOM gezahlt.
- 6.4 Die Firma der übernehmenden FinTech wird ohne Änderung fortgeführt.

## § 7

### **Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen**

- 7.1 Die FinTech beschäftigt insgesamt 95 Mitarbeiter an den Standorten Willich, Andernach, Berlin, Zwickau, Kulmbach und Frankfurt am Main. Ein Betriebsrat wurde bei der FinTech nicht gebildet. Die Zuleitung des Entwurfs dieses Verschmelzungsvertrages an den Betriebsrat entfällt daher.
- 7.2 Für die Arbeitnehmer der FinTech hat die Verschmelzung keine Folgen.
- 7.3 Die XCOM beschäftigt insgesamt 179

## § 6

### **No specific rights and advantages**

- 6.1 Notwithstanding the circumstances stated in Sec. 2 of this agreement no rights within the meaning of Sec. 5 para. 1 No. 7 UmwG for individual shareholders or for the holders of certain rights or benefits are granted. No measures within the meaning of the aforementioned provision are provided for such persons.
- 6.2 Neither a member of the representative bodies and supervisory bodies of the parties to the merger, a managing partner, a statutory auditor, nor a merger auditor is granted specific advantages within the meaning of Sec. 5 para. 1 No. 8 UmwG.
- 6.3 The representative organs of FinTech as acquiring shareholder are not changes, in particular no member of the managing board of XCOM will be appointed as member of the managing board of FinTech. Upon effectiveness of the merger the position of the supervisory board and of the management board as well as the mandates of their members will end. No compensation will be paid to the current members of the supervisory board and of the management board of XCOM.
- 6.4 The corporate name of the assuming FinTech AG will not change.

## § 7

### **Consequences of the merger for the employees as well as the proposed actions in this respect**

- 7.1 FinTech employs 95 employees at the locations Willich, Andernach, Berlin, Zwickau, Kulmbach and Frankfurt am Main. A works council has not been established at FinTech. Therefore, the submission of the draft merger agreement to the works council is not applicable.
- 7.2 The merger will have no consequence whatsoever for the employees of FinTech.
- 7.3 XCOM employs 179 employees at the

Mitarbeiter an den Standorten Willich, Düsseldorf, Andernach, Berlin, Zwickau und Frankfurt am Main. Ein Betriebsrat besteht bei der XCOM nicht. Die Zuleitung des Entwurfs dieses Verschmelzungsvertrages an den Betriebsrat entfällt daher.

- 7.4 Die Verschmelzung der XCOM auf die FinTech führt zum Übergang sämtlicher Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der XCOM im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die FinTech. Auf den Übergang findet § 613a Abs. 1, 4 und 5 BGB Anwendung (§ 324 UmwG). Damit hat die Verschmelzung weder individualarbeitsrechtliche noch kollektivrechtliche Nachteile für die Arbeitnehmer der übertragenden XCOM.
- 7.5 Die bei der XCOM bestehenden Arbeitsverhältnisse werden von der FinTech unverändert fortgeführt. Die Arbeitnehmer können dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nicht widersprechen, da die XCOM mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt.
- 7.6 Betriebsvereinbarungen oder tarifliche Bindungen bestehen bei der XCOM nicht. Ebenso bestehen keine Betriebsvereinbarungen oder tarifliche Bindungen auf Ebene der FinTech.
- 7.7 Es sind keine weiteren Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer vorgesehen.

## § 8

### Stichtagsänderung

Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Januar 2018 durch Eintragung in das Handelsregister der FinTech als übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 1 Abs. 2 dieses Vertrags die Bilanz der XCOM als übertragender Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2017 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und wird der Verschmelzungstichtag abweichend von § 4 dieses Vertrags auf den Beginn des 1. Januar 2018 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. Januar des jeweiligen Folgejahres

locations Willich, Düsseldorf, Andernach, Berlin, Zwickau and Frankfurt on Maine. A works council does not exist at XCOM. Therefore, the submission of the draft merger agreement to the works council is not applicable.

- 7.4 The merger of XCOM into FinTech does result in a transfer of all of the rights and obligations arising from the employment relationships of the employees of XCOM to FinTech by way of universal succession. Sec. 613 a paras. 1, 4 and 5 of the German Civil Code applies accordingly (Sec. 324 German Transformation Act). Therefore, the merger does not have any disadvantages for the employees of the transferring entity XCOM with respect to individual or collective employment law aspects.
- 7.5 The employment agreements entered into by XCOM will be continued unchanged with FinTech. The employees cannot object to the transfer of their employment relationships because XCOM will be liquidated as soon as the merger takes effect.
- 7.6 There are neither collective bargaining agreements nor tariff commitments with regard to XCOM. Further there are neither collective bargaining agreements nor tariff commitments in place at XCOM AG.
- 7.7 Further measures having effect on the employees are not intended.

## § 8

### Change of Effective Date

In case the merger has not become effective until lapse of 31 January 2018 through registration with the commercial register of FinTech as acquiring entity, deviating from Sec. 1 para. 2 of this agreement the merger shall be based on the balance sheet of XCOM as transferring entity as of 31 December 2017 as closing balance sheet and the effective merger date pursuant to Sec. 4 of this agreement shall be postponed to 1 January 2018. In case of a further delay of the effectiveness of the merger until after 31 January of a respective subsequent year the effective dates shall be postponed in accordance with the foregoing stipulations

hinaus, verschoben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

## **§ 9**

### **Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, weitere Vollzugshandlungen**

- 9.1 Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss der Hauptversammlung der XCOM nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der XCOM auf die FinTech als Hauptaktionärin in das Handelsregister der XCOM mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register der FinTech wirksam wird, eingetragen wird.
- 9.2 Die Verschmelzung wird vorbehaltlich des Eintritts der aufschiebenden Bedingung gemäß vorstehendem § 9 Abs. 1 mit Eintragung in das Handelsregister der FinTech wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der XCOM zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages nach § 9 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrages unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der XCOM als übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister der XCOM eingetragen worden ist. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der FinTech zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der FinTech, deren Anteile zusammen 20 % des Grundkapitals der FinTech erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird.
- 9.3 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und

by one year each.

## **§ 9**

### **Condition precedent, effectiveness, further measures for completion**

- 9.1 This agreement shall become effective subject to the condition precedent that the resolution of the general meeting of XCOM pursuant to Sec. 62 para. 5 sentence 1 UmwG in connection with Sec. 327a para. 1 sentence 1 AktG on the transfer of the shares of the minority shareholders of XCOM to FinTech as principal shareholder has been registered with the commercial register of XCOM marked with the note that the Transfer Resolution will become effective simultaneously with the registration of the merger with the commercial register of FinTech.
- 9.2 The merger shall be effective subject to materialisation of the condition precedent pursuant to Sec. 9 para. 1 above upon registration with the commercial register of FinTech. The approval of this agreement by the general meeting of XCOM is not required for the effectiveness of the merger pursuant to Sec. 62 para. 4 sentence 1 and 2 UmwG, as pursuant to Sec. 9 para. 1 of this agreement the effectiveness of this agreement is subject to the condition precedent that the Transfer Resolution of the general meeting of XCOM as transferring entity pursuant to Sec. 62 para. 5 sentence 1 UmwG in connection with Sec. 327a para. 1 sentence 1 AktG is registered with the commercial register of XCOM with a note pursuant to Sec. 62 para. 5 sentence 7 UmwG. The approval of this agreement by the general meeting of FinTech is only required if shareholders of FinTech, whose shares together total the amount of 20% of the share capital of FinTech request a meeting in which the approval of the merger shall be resolved.
- 9.3 The Parties will make all declarations, issue all deeds, take all other measures and

sämtliche Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der XCOM zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung der XCOM auf die FinTech erforderlich oder zweckdienlich sind. Die XCOM gewährt der FinTech Vollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem § 9 Abs. 3 erforderlich oder zweckdienlich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.

## **§ 10**

### **Kosten und Steuern**

- 10.1 Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei beiden Parteien entstehenden Kosten und Steuern trägt die FinTech. Gleiches gilt für die Kosten und Steuern des Vollzugs dieses Vertrages. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei oder aus anderem Grunde nicht wirksam wird.
- 10.2 Die XCOM verfügt über Grundbesitz.

## **§ 11**

### **Sonstiges**

Dieser Verschmelzungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall soll eine Bestimmung, die dem beabsichtigten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht so nahe wie möglich kommt, vereinbart werden. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung falls sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben sollte.

perform all other legal acts necessary, which are required or expedient in connection with the transfer of the assets of XCOM at the effectiveness of the merger of XCOM into FinTech. XCOM grants power of attorney to FinTech under release from the restrictions under Sec. 181 of the German Civil Code to issue all declarations required or expedient under this Sec. 9 para. 3. This power of attorney shall remain valid after the effectiveness of the merger.

## **§ 10**

### **Costs and Taxes**

- 10.1 The costs and taxes caused for both Parties by this agreement and its performance shall be borne by FinTec. The same applies to the costs and taxes for the performance of this agreement. Otherwise, and subject to an agreement to the contrary, either Party shall bear its own costs. These provisions shall also apply if the merger does not become effective due to a withdrawal of either Party or for any other reason.
- 10.2 XCOM owns real estate.

## **§ 11**

### **Miscellaneous**

This merger agreement is governed by German law. Should any provision of this Agreement be or be held or become invalid, ineffective or unenforceable, as a whole or in part, the validity or effectiveness or enforceability of the remaining provisions of this Agreement shall not be affected thereby. Any such invalid, ineffective, or unenforceable provision shall, to the extent permitted by statute, be deemed replaced by such valid, effective and enforceable provision which comes closest to the economic intent and purpose of such invalid or ineffective provision. The aforesaid shall apply mutatis mutandis to any contractual gap in this Agreement.

**B.**  
**Hinweise**

Der Notar hat die Erschienenen über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

Gläubigern beider Parteien ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

Der Notar hat keine steuerliche Beratung der Erschienenen oder der von den Erschienenen Vertretenen vorgenommen.

**C.**  
**Vollmachten**

Wir bevollmächtigen hiermit die Notariatsangestellten

Felice Bauch,  
Kerstin Klimpel,

Cristina Maria de Oliveira da Conceição,

-sämtlich geschäftsansässig Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main -,

und zwar jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für den Vollzug dieser Urkunde erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle hierzu dienlichen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen. Die Bevollmächtigten sind insbesondere befugt, zu diesem Zweck Gesellschafter- und Hauptversammlungen abzuhalten und Gesellschafterbeschlüsse jeder Art zu fassen. Von dieser Vollmacht kann nur vor dem Notar Dr. Dirk Stiller oder einem seiner amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden.

Im Innenverhältnis soll von diesen Vollmachten nur nach vorheriger Rücksprache mit dem betroffenen Vollmachtgeber Gebrauch gemacht werden.

**B.**  
**References**

The notary public has informed the persons appearing of the procedure until the merger becomes effective, the effective date as well as the legal consequences of the merger, in particular he has pointed out the following:

Pursuant to Sec. 22 German Transformation Act, creditors of the parties have to be provided with securities upon request and establishing prima facie evidence for their claims.

The notary has not rendered any tax advice to the persons appeared or the parties represented by them.

**C.**  
**Powers of Attorney**

We hereby authorize the notarial employees

- all with business address at Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main -,  
each of them individually and under release from the restrictions of Sec. 181 German Civil Code, to issue and accept all declarations necessary or expedient for the execution of this deed and enter into all legal transactions and perform all legal actions useful therefor. In particular, the attorneys-in-fact are authorized to hold shareholders' and stockholders' meetings and to pass shareholders' and stockholders' resolutions of any kind to this end. This power of attorney may only be made use of before the notary Dr. Dirk Stiller or one of his officially appointed representatives.

Vis-à-vis the principal, the aforementioned persons shall only make use of their authorities after having conferred with the relevant principal.

**Die deutsche Fassung der vorstehenden Niederschrift einschließlich Anlage 2.1 wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und die Niederschrift eigenhändig von ihnen und dem Notar wie folgt unterschrieben:**

**The German version of the above record including Annex 2.1 have been read out to the persons appearing by the notary and have been approved by them as well as signed by the persons appearing and the notary as follows:**